BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

KONZEPT I

30/1

9-N-9312/25

Bearbeiter
Dr. Zimper

02622/22511
Dw 214
Telefax Dw 207

Datum
11. Jänner 1994

Betrifft
Schilfbestand und Feuchtwiesen, KG Dreistetten, Erklärung zum Naturdenkmal

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt am 15.9.1997
Für den Bezirkshauptmann

Rohn

B e s c h e i d

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt

- das Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, mit dem gesamten Schilfbestand,

- die Feuchtwiesen auf den Grundstücken Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790, KG Dreistetten,

- sowie die Teilflächen der Grundstücke Nr. 575 und 565, alle KG Dreistetten, die sich auf der westlichen Seite des Dammes bzw. des Dammeinschnittes befinden, der den Schilfbereich nach oben hin begrenzt (für diese Abgrenzung wird eine Linie zwischen dem Grenzstein, bei dem die Grundstücke Nr. 763, 764, 585 und 575, alle KG Dreistetten, angrenzen und dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 575, 568 und 565, alle KG Dreistetten, zusammenstoßen, sowie zwischen dem letztgenannten Punkt bis zu dem Grenzstein zwischen den Grundstücken Nr. 565 und 763, beide KG Dreistetten, der gleichzeitig dem nordöstlichsten Punkt des Grundstückes 763, KG Dreistetten, darstellt, gezogen) zum

N a t u r d e n k m a l

II.

Den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten der oben genannten Grundstücke werden zum Zwecke der Erhaltung der schutzwürdigen Bereiche folgende sichernde Maßnahmen aufgetragen:

1. Die Schilffläche auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, ist zu erhalten; eine Mahd des Schilfbestandes ist jedoch im Sinne des untenstehenden Bewirtschaftungsplanes möglich (siehe Punkt III/f).

2. Die Feuchtwiesen auf den Grundstücken Nr. 795, 780, 781, 786, 787 und 790 sind als Wiesen zu erhalten und zu bewirtschaften, wobei sie mindestens einmal jährlich zu mähen sind. Der früheste Zeitpunkt für die erste Mahd wird mit 15. Juni jeden Jahres festgesetzt. Das Mähgut ist aus den Wiesen zu entfernen.

3. Jede Düngung der Wiesen oder des Schilfbestandes mit organischem oder mineralischem Dünger ist unzulässig und daher verboten.

4. Auf der Teilfläche des Grundstückes Nr. 575, KG Dreistetten, welches westlich der Dammkrone liegt, ist der bestehende Bewuchs mit dem Baum- und Strauchbestand ungestört zu belassen.

5. Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 565, KG Dreistetten, die westlich der Dammkrone liegt, ist als Wiese zu belassen. Sie kann weiterhin gemäht werden; eine Düngung ist jedoch unzulässig.

6. Jedes Abbrennen der genannten Wiesen und des Schilfbestandes auf den Grundstücken Nr. 763, 774, 780, 781, 786, 787, 790 und den Teilflächen des Grundstückes Nr. 575 und 565, alle KG Dreistetten, ist verboten.

III.

Folgende Maßnahmen, die der Wiederherstellung und Erhaltung des früheren Zustandes dienen, dürfen bei Einhaltung der folgenden Auflagen durchgeführt werden:

a) Die seinerzeit vorhandenen Entwässerungsgräben im Bereich des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, bestehend aus einem Hauptgraben in der Tiefenlinie dieses Grundstückes von West nach Ost, aus drei Seitengräben entsprechend der Skizze vom 30. Juni 1993, die dieser Verhandlungsschrift beigelegt worden ist, und aus einem Quergraben an der Westseite des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, der von Nord nach Süd gerichtet ist, dürfen im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt und erhalten werden.

   Jede zusätzliche Anlegung von entwässernden Maßnahmen ist auf dem Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, unzulässig.

   Als Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gilt:

   Der Quergraben auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, darf nur eine maximale Tiefe von 0,5 m und eine maximale Sohlbreite von 0,5 m aufweisen.

   Der Hauptgraben auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, beginnt an der tiefsten Stelle des Quergrabens mit einer maximalen Tiefe von 0,5 m; er führt in östliche Richtung zum Dammdurchbruch mit einem gleichmäßigen Gefälle, wobei die Sohle des Hauptgerinnes auf Höhe des Grenzsteines der Grundstücke Nr. 565, 575 und 763, KG Dreistetten, (unmittelbar vor dem Damm) maximal 1,7 m unter der Oberkante dieses Grenzsteines liegen darf.

Die Sohle des Hauptgrabens bei Durchbruch des Dammes darf jedenfalls nicht tiefer liegen als die Höhenkote von 465,8 müA.

Die maximale Sohlbreite des Hauptgerinnes darf 0,5 m nicht überschreiten; die Böschungen dürfen nicht flacher als im Verhältnis von 1:1 ausgebaut werden.

Die drei Seitengerinne sind lagemäßig so zu führen wie im Altbestand; sie sind mit einer maximalen Tiefe von 0,5 m im jeweiligen westlichen Bereich zu beginnen und mit gleichmäßigem Gefälle und mit einer maximalen Sohlbreite von 0,5 m in das Hauptgerinne einzuleiten. Die Böschungsneigungen dürfen nicht flacher als 1:1 ausgebildet werden.

Der Dammdurchbruch des Hauptgerinnes ist in gleicher Weise wie der Hauptgraben, d. h. mit dem selben gleichmäßigen Gefälle wie der Hauptgraben und mit gleichmäßigen anschließenden Böschungsneigungen, auszustatten.

Anstelle des Dammdurchbruches ist auch im Bereich des unmittelbaren Dammdurchstiches die Einlegung eines Rohres an der Grabensohle zulässig. Dieses Rohr darf maximal einen Durchmesser von 20 cm aufweisen und lediglich die Breitenausdehnung des Dammkörpers betragen. Eine Weiterführung dieses Rohres in den Schilfbestand oder in östliche Richtung ist unzulässig.

Bei Einbau dieses Rohres müßte der Damm im früheren Zustand vor 1993 wiederhergestellt werden, d. h. es ist eine niveau- und neigungsmäßige Angleichung am natürlichen Altbestand des Dammes durchzuführen.

b) Zwischen den einzelnen Wiesengrundstücken im Bereich der Grundstücke Nr. 795, 780, 781, 786, 787 und 790, KG Dreistetten, dürfen die bestehenden Grenzgräben, das sind Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Grundstücksgrenzen, ausgeputzt und erhalten werden, wobei die maximale Sohltiefe dieser Gräben bei der Einmündung in den Quergraben auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, nur 0,5 m betragen darf. Die maximale Sohlbreite der Quergräben darf 30 cm nicht überschreiten.

c) Sämtliche Grabenziehungen dürfen ausschließlich nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

d) Vor Durchführung von Grabungsmaßnahmen sowie bei allen Erhaltungsmaßnahmen und Räumungen im Bereich des Hauptgerinnes ist die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt mindestens 14 Tage vorher nachweislich zu verständigen. Die Grabungsmaßnahmen sowie die Räumungs- und Erhaltungsmaßnahmen düfen erst 14 Tage nach dieser Verständigung durchgeführt werden.

e) Bei sämtlichen Grabungs-, Erhaltungs- und Räumungsmaßnahmen sind die Anordnungen der behördlichen Organe unverzüglich zu befolgen.

f) Über dem beschriebenen Bestand (siehe a) und b)) durchgeführte Entwässerungsmaßnahme sind unverzüglich zu entfernen bzw. tiefere Grabenziehungen und breitere Grabenausgestaltungen sind unverzüglich in den oben beschriebenen Zustand zu versetzen.

g) Auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, ist eine Bewirtschaftung des Schilfbestandes entsprechend dem beigelegten Bewirtschaftungsplan sowie bei Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

Der Schilfbestand wird in vier Teilflächen geteilt (siehe Plan).

Teilfläche A bezeichnet die Schilffläche westlich der das Grundstück in Nord-Süd-Richtung querenden Hochspannungsleitung. Diese Teilfläche kann jährlich im August gemäht werden.

Die Teilflächen B und C reichen von der Hochspannungsleitung nach Osten bis zu einer gedachten Linie zwischen dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 587, 588 und 763, KG Dreistetten, zusammenstoßen und dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 766, 767 und 763, KG Dreistetten, aneinandergrenzen. Die Grenze zwischen den Teilflächen B und C bildet dabei die in der Natur vorhandene Tiefenlinie des Geländes.

Teilfläche B stellt den nördlichen Teil; Teilfläche C den südlichen Teil dieser beschriebenen Fläche dar.

Die Teilflächen B und C können in zweijährigen Abständen gemäht werden, wobei jedes Jahr jeweils nur eine der beiden Teilflächen gemäht werden darf. Die Mahd dieser Flächen darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar erfolgen.

Teilfläche D stellt den östlichen Bereich des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, d. h. der Bereich östlich der oben beschriebenen gedachten Linie zwischen den Eckpunkten der Grundstücke Nr. 587, 588 und 763, KG Dreistetten, einerseits sowie den Grundstücken Nr. 766, 767 und 763, KG Dreistetten, andererseits dar. Diese Teilfläche D darf nicht gemäht werden und bildet denAltschilfbestand; der Altschilfbestand ist unverändert zu erhalten.

h) Die jagdliche Nutzung der betroffenen Grundstücke ist weiterhin im bisherigen Umfang zulässig.

IV.

Die beiliegenden Ausfertigungen

- des Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 8. Juni 1993, N- 93 158/6,
- der Verhandlungsschrift vom 30. Juni 1993
- der Skizze vom 30. Juni 1993
- des hydrogeologischen Gutachtens vom 23. August 1993, N 93 158/11,

- der hydrogeologischen Berichtigung vom 24. September 1993, N 93 158/11,
- das ergänzende Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28. September 1993, N-93 158/12,
- des dem Gutachten angeschlossenen Bewirtschaftungsplanes und
- der Verhandlungsschrift vom 24. November 1993

bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Entscheidung.

V.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung wird ausgeschlossen.

VI.

Rechtsgrundlagen

ad I. und ad IV.	§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3
ad II.	§ 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3
ad III.	§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3
ad V.	§ 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Begründung

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat mit Eingabe vom 6. April 1993 beantragt, den Schilfbiotop auf Grundstück Nr. 763 sowie die daran anschließenden Feuchtwiesenbereiche auf den Grundstücken Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790, KG Dreistetten, zum Naturdenkmal zu erklären, weil dieser Biotop aufgrund seiner Größenordnung das letzte derartige Feuchtbiotop im Bezirk Wiener Neustadt darstellt. Zusätzlich dazu ist der Schilfbiotop ein prägendes Element des Landschaftsbildes. Unabhängig davon stellt der Bereich einen wichtigen, unwiderbringlichen Lebensraum für Vogelarten dar.

Dieser Antrag wurde mit einem gesonderten Schreiben vom 13. April 1993 den Grundeigentümern des Schilfbestandes, Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, nachweislich zur Kenntnis gebracht; seitens des Rechtsvertreters der Grundeigentümer ist daraufhin am 21. April 1993 ausgeführt worden, daß sich diese gegen die Unterschutzstellung des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, aussprechen. Sie hätten bis vor fünf Jahren diese Wiesen gemäht; wegen Nichtdurchführung von Gerinneertüchtigungsmaßnahmen durch die Gemeinde Markt Piesting sei ein Feuchtigkeitsrückstau und eine Bildung von sauren Wiesen aufgetreten und habe dies den derzeitigen Zustand hervorgerufen. Daher liege kein ursprünglich entstandener Feuchtbiotop, sondern eine Versumpfung landwirtschaftlicher Flächen vor. Im Falle einer Unterschutzstellung

müsse Entschädigung gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz begehrt werden, wobei der Entschädigungspreis mit rund S 2,000.000,-- angegeben werde.

In der Folge mußte von der Naturschutzbehörde aber festgestellt werden, daß vom Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, am 24. und 25. April 1993 im Bereich des Schilfgürtels Grabungsarbeiten durchgeführt worden sind. Diese Grabungen habe den bestehenden Erddamm östlich des Schilfbestandes durchquert und den Schilfbereich entwässert.

Aufgrund dieser Feststellungen sind die Grundeigentümer bescheidmäßig am 29. April 1993 verpflichtet worden, den ausgehobenen Grabenbereich zu verfüllen und den vorher bestehenden Rückstau des Oberflächenwassers wiederherzustellen sowie den Damm mit Grobsteinen zu sichern. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Unabhängig davon mußte aber am 30. April 1993 festgestellt werden, daß einerseits die bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen nicht erfüllt worden sind, andererseits weitere Grabungen im Schilfbereich des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, auf einer Länge von ca. 120 m durchgeführt wurden. Anläßlich der daraufhin durchgeführten örtlichen Besichtigung sagten aber die Grundeigentümer zu, diese Aufgrabung wieder unverzüglich zu beseitigen und das ausgehobene Erdmaterial wieder in den Entwässerungsgraben einzubringen. Dies haben sie auch am 1. Mai 1993 im Beisein von Amtssachverständigen durchgeführt.

Mit Schreiben von 4. Mai 1993 sind zusätzlich zu den Grundeigentümern des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, die Eigentümer der angrenzenden Feuchtwiesen und angegebenen landwirtschaftlichen Flächen von den Unterschutzstellungsantrag der NÖ Umweltanwaltschaft verständigt worden.

Der Rechtsvertreter der Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, teilte am 11. Mai 1993 mit, daß der ausgebaggerte Graben am 1. Mai 1993 zugeschüttet worden sei, jedoch nicht der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt worden wäre. Vor der Ausbaggerung seien nämlich im Damm etwa 100 m Rohrleitungen, die überschüssiges Wasser aus dem Sumpfgebiet in östlicher Richtung in ein Gerinne abgeleitet haben, vorhanden gewesen, die nunmehr nicht wieder verlegt wurden. Im Rahmen des Naturschutzverfahrens müsse daher geklärt werden, welche Auswirkungen die ursprünglich vorhandene Verrohrung auf den Bestand der Feuchtwiesen gehabt habe und daß diese Verrohrung notwendig sei, um ein weiteres Höhersteigen des Wassers und das damit verbundene Versumpfen und Versauern der angrenzenden Wiesen zu verhindern.

In der Folge hat die Bezirksverwaltungsbehörde für den 30. Juni 1993 eine mündliche Verhandlung angesetzt.

Am 8. Juni 1993 legte die Amtssachverständige für Naturschutz eine fachliche Beurteilung des bestehenden Bereiches vor. Diese fachliche Stellungnahme ist dem Bescheid angeschlossen, sodaß auf die Zitierung verzichtet werden kann. Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß in diesem Gutachten in schlüssiger und nachvollziehbarer Form dargelegt ist, daß der Schilfbestand auf Grundstück Nr. 763,

KG Dreistetten, ein Ausmaß von ca. 4 ha und die westlich angrenzenden Feuchtwiesen eine Fläche von ca. 1 ha besitzen. Offensichtlich aufgrund von Wasserrückstauwirkungen hat sich der gegenständliche Feuchtbiotop so ausgebildet wie am 23. April 1993 besichtigt. An diesem Tag konnte nämlich festgestellt werden, daß praktisch der gesamte Schilfbestand unter Wasser stand.

Der gegenständliche Feuchtbiotop ist im Frühjahr 1993 mehrmals begutachtet worden, wobei insgesamt vier verschiedene Amphibienarten, nämlich Erdkröte, Springfrosch, Grasfrosch und der stark gefährdete Laubfrosch festgestellt werden konnten. An Vögeln sind Kiebitz, Rohrammer, Grauammer, Goldammer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Stieglitz, Wiesenpieper etc. aufgefallen. Diese Vögel stellen großteils Brutvögel des Gebietes dar.

Die Feuchtwiesen westlich des Schilfbestandes weisen eine überaus interessante reichhaltige Artenzusammensetzung auf; so z. B. wurden neben Sauergräsern auch Trollblumen, Breitblättriges Knabenkraut, Wollgras, Scharfer Hahnenfuß, Wasserminze, Engelwurz etc. festgestellt werden. Als Besonderheit waren auch Teichbinsen zu finden.

Der Schilfbestand selbst wurde als eher charakteristisch artenarm qualifiziert, sodaß seine Bedeutung weniger im botanischen, sondern mehr im Interesse der Tierwelt liegt.

Die durchgeführten Grabungs- und Entwässerungsmaßnahmen haben zu einer Ableitung der gesamten Oberflächenwässer geführt, wodurch die gesamte diesjährige Amphibienlaich vernichtet worden ist. Aufgrund der Zuschüttung und der Verhinderung weiterer Entwässerungen konnte jedoch der Schaden für das Feuchtgebiet sohin minimiert werden.

Gutachtlich wird ausgeführt, daß sich das gesamte Feuchtgebiet durch einen großen Reichtum an seltenen Pflanzen und Tieren auszeichnet. Das Gebiet dient als Lebensraum für zahlreiche seltene Amphibien- und Vogelarten, wobei sämtliche Amphibien vollkommen geschützt sind und die auf Feuchtgebiete spezialisierten Vogelarten zunehmend seltener geworden sind. Gerade für die Vogelwelt stellt der großflächige Schilfbestand ideale Brutbedingungen dar; für einige Vogelarten dürfte der Schilfbestand sogar der einzig mögliche Brutplatz in der weiteren Umgebung sein.

Für durchziehende Vogelarten ist das Feuchtgebiet als Aufenthalt notwendig und durch die abgeschiedene Lage störungsgeschützt.

Das reichhaltige Spektrum an geschützten Blumen im Feuchtwiesenbereich ist im Gutachten besonders hervorgehoben worden, wobei der gegenständliche Biotop sogar als eines der letzten Refugien für diese Feuchtwiesenpflanzen qualifiziert wurde, umso mehr etliche Pflanzen in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten geführt werden.

Aus diesen Gründen stellte die Amtssachverständige ausdrücklich fest, daß Feuchtbiotope wie dieser großflächige Schilfbestand mit den anschließenden Feuchtwiesen sehr selten sind und zu den am meisen bedrohten Biotoptypen gehört. Dieser Feuchtlebensraum in Dreistetten ist eine Besonderheit einerseits aufgrund seiner ungestörten Lage und andererseits wegen seiner Größe. Gerade durch diese Größe des Biotopes und seiner Ungestörtheit ist die Artenvielfalt und das Vorkommen sehr seltener Arten zu erklären. Daher stellt dieser Biotop eines der letzten Gebiete dar, wo noch wissenschaftliche Untersuchungen an Flora und Fauna der Feuchtgebiete durchgeführt werden können, sodaß der Feuchtraumbereich als einmaliges, überregional bedeutsames Naturgebilde mit besonderer wissenschaftlichen Bedeutung qualifiziert werden muß.

Anläßlich der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 1993 wurden die in der beiliegenden Verhandlungsschrift enthaltenen Ergebnisse erarbeitet. Aufgrund der Beilage der Verhandlungsschrift zu diesem Bescheid wird ebenfalls auf die inhaltliche Wiedergabe verzichtet und zusammenfassend lediglich folgende Feststellungen getroffen:

- Der Damm an der Ostseite des Schilfbestandes hatte eine Eintiefung, durch die Oberflächenwasser abgeflossen ist. Dieser Einschnitt war an der nördlichen Seite abgetreppt. Das Niveau der Eintiefung lag ca. 1,70 m unterhalb der Oberkante des Grenzsteines der Grundstücke Nr. 565, 575 und 763, KG Dreistetten.

- An der Basis des Einschnittes wurde vor ca. 15 - 20 Jahren ein Betonrohr, Durchmesser 15 - 20 cm, eingelegt. Dieses Rohr hat auf der westlichen Dammseite ca. auf Höhe des Grenzsteines der Grundstücke Nr. 565, 575 und 763, KG Dreistetten, begonnen und führte von dort in östliche Richtung durch den Damm durch. Der Einlauf hat sich ca. 1,70 m unterhalb der oberen Begrenzung (Oberkante) des genannten Grenzsteines befunden. Eine wasserrechtliche Bewilligung für diese Verrohrung lag nicht vor.

- Vor ca. 34 Jahren wurde das Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, noch durch Abmähen von Schilf- oder Reihgras genützt.

- Im Schilfbereich auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, waren zu dieser Zeit zur Entwässerung ein Hauptgraben, drei Seitengräben und ein Quergraben vorhanden. Der Quergraben verlief ca. am westlichen Ende des Grundstückes von Norden nach Süden, er mündete an der tiefsten Stelle in den Hauptgraben ein. Im Bereich der nördlichen und der südlichen Endstücke waren Anschlüsse des Quergrabens an einem rechten und an einem linken Seitengraben vorhanden.

  Der Hauptgraben führte an der Tiefenlinie in östlicher Richtung zum Damm und durchquerte den Damm, wobei die Grabentiefe sukzessive abgefallen ist. In dem Hauptgraben mündeten insgesamt drei Seitengräben entsprechend der Skizze vom 30. Juni 1993.

- Am westlichen Grundstücksende des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, hat der Hauptgraben eine Tiefe von ca. 50 cm betragen.

- Im Bereich der Feuchtwiesen westlich des Schilfgürtels befanden sich zwischen den einzelnen Grundstücken Entwässerungsgräben mit geringer Tiefe.

- Die Grundeigentümer Veronika Winkler, Christine Ziehaus, Anna Sederl, Herbert Sederl, Johann Kastner, Herbert KARL, Josef Boländer und Ferdinand Holzer haben sich gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen und die uneingeschränkte Bewirtschaftung gefordert.

  Die Grundeigentümer Theresia und Othmar Wallner haben sich durch ihren Rechtsvertreter gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen, weil die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit Gräben zur einer Austrocknung des Schilfbereiches und damit zu einem Abwandern der Tiere sowie zu einer Veränderung der Fauna führen würde. Die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens wurde beantragt.

  Seitens der Gemeinde Markt Piesting und der Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt ist die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Flächen verlangt worden.

- Die Amtssachverständige für Naturschutz legte ergänzend zu ihrem Gutachten die Größe des in das Naturdenkmalverfahren einbezogenen Bereiches sowie die Bewirtschaftungsrichtlinien (ein bis zweimalige Mahd ab 15. Juni, keine Düngung etc.) fest, wobei die Forderungen schlüssig begründet worden sind. Hinsichtlich des Schilfbestand ist eine fallweise Nutzung im Sinne eines Bewirtschaftungsplanes für möglich erachtet worden.

  Als ursprünglicher Zustand, der im Sinne eines rechtmäßigen Zustandes im früheren Umfang fixiert worden ist, wurde der Zustand des Schilfbestandes mit Gräben deponiert und gutachtlich festgestellt, daß auch bei Ziehung der Gräben die generelle Schutzwürdigkeit des Feuchtbiotopes erhalten bleibt, weil der Lebensraum Schilf weiterhin besteht. Die Schutzwürdigkeit für die Vogelwelt ist dadurch gegeben; die ökologische Wertigkeit wird jedoch vermindert.

Aufgrund dieser Verhandlung sind ergänzende Stellungnahmen eingeholt worden, die ebenfalls dem Bescheid beiliegen und daher nicht detailiert wiedergegeben werden müssen. Insgesamt kann aber festgehalten werden, daß nach beiden schlüssigen und denkrichtigen Gutachten folgende Situation vorliegt:

Nach dem hydrogeologischen Gutachten vom 23. August 1993 bzw. 24. September 1993:

Aus einer hydrogeologischen Beurteilung des Jahres 1986 geht hervor, daß im gegenständlichen Bereich des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, unter einer bis zu 0,3 m mächtigen, humos anmoorigen Überlagerung bis ca. 1,5 m unter GOK ein beigebrauner-schwarzer, noch gut durchwurzelter relativ dichter lehmig-sandiger Schlurf mit entsprechender Wassersättigung und mit Staunässeerscheinungen vorliegt. Unterhalb

dieser Schichte befindet sich ein dichter plastischer Tegel, der absolut wasserdicht ist.

Bei einer Vermessung war zu bemerken, daß das Gelände im Bereich der Tiefenlinie an der Ostseite mit 467,50 müA und bei der Tiefenlinie etwa 100 m östlich der westlichen Begrenzung mit 466,0 müA gemessen worden ist. Der Westteil des Grundstückes 763, KG Dreistetten, liegt daher tiefer als der Ostteil; die Differenz beträgt ca. 1,5 m.

Bei der Herstellung der seinerzeit vorhandenen Gräben wird - wie auch früher - durch einen tiefgreifenden Einschnitt eine teilweise Entwässerung des Grundstückes 763, KG Dreistetten, verursacht werden. Der lehmig sandige Schlürf, der bis zu etwa 1,5 m unter GOK hinabreicht, ist aufgrund seiner dichten Lagerung und seines feinkörnigen Aufbaues aber eher als Stauhorizont anzusprechen. Im Falle einer Grundwasserabsenkung im Grabenbereich wären allfällige Auswirkungen auf den Grundwasserstand daher nur in unmittelbaren Nahebereich des Grabens (maximal 20 m beidseits) zu bemerken.

Nach dem ergänzenden Gutachten der Amtssachverständigen für Biologie:

Eine Bewirtschaftung des Schilfbestandes ist möglich, wenn bei einer Bewirtschaftung ein Teil der Schilffläche von der Mahd gänzlich ausgespart bleibt, weil verschiedene Vogelarten Altschilfbestände benötigen. Eine Mahd des übrigen Schilfbestandes ist in Teilflächen z. B. in zweijährigen rythmischen Abständen abwechselnd möglich und sinnvoll. Der direkt an die Feuchtwiesen angrenzende Teil des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, soll sogar jährlich gemäht werden, um den massiven Ausbreitungstendenzen des Schilfes entgegenzuwirken. Um den Wachstumsdruck des Schilfes auf die überaus wertvollen und seltenen Feuchtwiesenpflanzen zu unterdrücken, ist es sogar wünschenswert, den angrenzenden Schilfbestand während der Vegetationsperiode, jedoch nach der Vogelbrut durchzuführen.

In nachvollziehbarer Art und Wiese ist daraufhin in diesem Sinn ein Bewirtschaftungsplan mit vier Teilflächen ausgearbeitet worden.

In Ergänzung zur geohydrologischen Stellungnahme wurde fachlich bemerkt, daß sich die Vermessung mit den im Zuge der Verhandlungen vom 30. Juni 1993 getroffenen Feststellungen deckte und es realistisch erscheint, daß die Sohle des an der Tiefenlinie des Grundstückes Nr. 763, kG Dreistetten, von West nach Ost verlaufenden Grabens im Bereich des Dammes tatsächlich ca. 1,70 m unterhalb der oberen Begrenzung des Grenzsteines der Grundstücke Nr. 565, 575 und 763, KG Dreisteten, lag.

Aufgrund der vom Geohydrologen festgestellten mäßigen örtlichen Auswirkungen der Gräben wird für den Schilfbestand keine besonders nachteilige Auswirkung erwartet, umso mehr eine einzige Schilfpflanze eine Fläche von ca. 40 m² versorgen kann. Daraus resultiert nur eine geringe Einflußnahme auf die Vogelfauna sowie auf die Amphibien.

Die Entwässerungsgräben würden die Bewirtschaftung der Feuchtwiesen unterstützen und bewirken, daß die Wiesennutzung mit einer notwendigen Mahd möglich ist. Dadurch wäre eine Ausdehnung des Schilfbestandes auf die Feuchtwiesen zu verhindern und der Wiesencharakter sowie der Lebensraum für die äußerst seltenen Pflanzen gewahrt. Eine Wiederherstellung der Gräben im Sinne des früheren Zustandes würde daher keine Zerstörung des Feuchtbiotopes bedeuten, sondern sogar eine gewisse Bestandssicherung.

Auf Grundlage dieser Gutachten ist eine neuerliche Verhandlung für den 24. November 1993 anberaumt worden, in deren Zuge die Amtssachverständige für Geohydrologie gutachtlich ausdrückte:

Durch die Wiederherstellung des ursprünlgichen Zustandes mit einem Graben mit wechselnder Tiefe unter GOK (die Gräben werden von Westen nach Osten gleichmäßig tiefer) werden wassergesättigte Sedimentpakete angeschnitten und teilweise entwässert, wobei die entstehenden Sickerlinien aufgrund der geologischen Verhältnisse sich sehr steil ausbilden. Damit kann angenommen werden, daß ein drainagierender Effekt des Grabens nur im unmittelbaren Nahebereich auftreten kann und die Auswirkungsbreiten von 20 m beidseits der Gräben als absolute maximale Einzugsbreite anzusehen sind.

Die 1986/87 festgestellten Verhältnisse bestehen nach wie vor, weil keine Änderungen ersichtlich sind bzw. mitgeteilt wurden.

Die Amtssachverständige für Naturschutz ergänzte ihre gutachtliche Stellungnahme darin, daß sie die Schutzwürdigkeit des Feuchtbiotopes ausdrücklich nochmals in der überregionalen Bedeutung für die Vogelfauna, für die Amphibien und als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten deklarierte. Diese Schutzwürdigkeit bleibt auch bei Wiederherstellung der Entwässerungsgräben bestehen, weil der Schilfbestand selbst bei oberflächiger teilweiser Austrocknung durch die Rhinzome vorhanden bleiben wird. Damit ist die Lebensgrundlage für die Fauna erhalten.

Gutachtlich wurden daraufhin die einzelnen notwendigen Vorkehrungen und Nutzungsmöglichkeiten fixiert, sowie schlüssig und nachvollziehbar begründet.

Der Amtssachverständige für Wasserbau brachte gutachtlich im Detail den früheren Zustand vor und hat diesen mit den entsprechenden Maßen fachlich fixiert. Dabei ist die oben beschriebene Tiefenlage des Grabens nochmals bestätigt und das daraus resultierende minimale Sohlengefälle des Hauptgrabens von rund 20 cm auf die Länge des gesamten Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, bezogen als ausreichend und notwendig deklariert worden.

Sämtliche näheren Ausführungen sind fachlich einleuchtend in der beiliegenden Verhandlungsschrift enthalten, sodaß auf diese Beilagen verwiesen wird.

Der Vertreter der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich deutete in seinen Erklärungen auf das bisherige Verfahren, auf die hohe Wertigkeit des Schilfbestandes und auf die Notwendigkeit des ungestörten Bestandes hin, wonach die aufschiebende Wirkung einer Berufung aberkannt werden soll.

Die Grundeigentümer Margarete Krenn, vertreten durch Josef Boländer, Herbert KARL, Christine Ziehaus, Herbert Sederl, Anna Holzer, Veronika Winkler und Theresia Kastner, vertreten durch Herrn Johann Kastner, sprachen sich gegen die Unterschutzstellung, gegen die Einschränkung der Bewirtschaftung und gegen die Beeinträchtigung der Verfügungsfähigkeit aus. Zusätzlich dazu wurde beantragt, anstelle der Unterschutzstellung einen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren nach Durchführung der Entwässerungsmaßnahmen zuzulassen, um die tatsächlichen Auswirkungen auf den Feuchtbiotop feststellen zu können.

Seitens der Ehegatten Wallner ist ausgedrückt worden, daß die beschränkte entwässernde Wirkung der Gräben nur Vermutungen wären, weil eine entwässernde Wirkung von unbestimmbaren Witterungseinflüssen abhängt. Es wurde ebenfalls ein Beobachtungszeitraum von zwei Jahren gefordert, sowie die Zustellung von schrifltichen Gutachten, um entsprechende Gegengutachten auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten. Diese Gutachtenserstellung sei bisher nicht möglich gewesen, sodaß das Recht der Parteien verletzt worden ist. Gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wird oponiert, weil dadurch den Parteien unwiderbringliche Schäden entstehen.

Rechtlich wird festgestellt:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach Abs. 3 darf ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Abs. 5 sieht vor, daß die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 NÖ Naturschutzgesetz auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden sind.

Die Norm des § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz ermächtigt die Behörde, dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, oder eines Naturdenkmales durch Bescheid aufzutragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, soferne sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein.

§ 7 Abs. 2 Nö Naturschutzgesetz legt fest, daß in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist. Die Behörde kann aber Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, zulassen, wobei diese nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestattet werden dürfen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützen Tier- und Pflanzenvorkommens oder des natürlichen Lebensraumes nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aus dieser Gesetzeszusammenstellung geht eindeutig hervor, daß die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde aus wissenschaftlichen Gründen mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann, wobei dem Berechtigten, der nach dem Nö Naturschutzgesetz mit dem Grundeigentümer, mit dem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten gleichzusetzen ist (siehe dazu § 4 Abs. 2 Nö Naturschgesetz) sichernde Maßnahmen für die unversehrte Erhaltung eines Naturdenkmales auferlegt werden können.

Verschiedene Maßnahmen - insbesondere der Bewirtschaftung - können bei einem Naturdenkmal durchgeführt werden, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird, d. h. das der geschätzte Tier- und Pflanzenbestand oder deren natürlicher Lebensraum gewahrt bleibt.

Unter Beachtung dieser Rechtsstruktur hat die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustdt das oben skizzierte Verfahren durchgeführt, wobei auf Basis der zwei Verhandlungen und der erwähnten fachlichen Aussagen eindeutig ermittelt werden konnte, daß

- der Feuchtbiotop, bestehend aus Schilfgürtel und Feuchtwiesen, eine eminente wissenschaftliche Bedeutung besitzt, weil aufgrund der Größe dieses Biotopes, des Aneinandergrenzens von Schilf mit sauren Wiesen, der relativ ungestörten Lage und des Vorkommens von seltenen Pflanzen- und Tierarten ein in der heutigen Zeit nur noch selten vorkommendes natürliches Gebilde vorhanden ist,

- dieser Feuchtbiotop im näheren Umfeld einzigartig ist und die wesentliche Grundlage für die dort vorkommende seltene Tier- und Pflanzenwelt darstellt,

- weder der Schilfbereich, noch die Feuchtwiesen durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes, der als Zustand mit den entsprechenden Gräben gewertet werden konnte, wesentlich beeinträchtigt werden, sodaß die Anlegung und Erhaltung der seinerzeit vorhandenen Entwässerungsgräben der Schutzwürdigkeit keinen Abbruch zufügen,

- durch die Entwässerungsmaßnahmen, die nicht durchgeführt werden müssen, wohl aber durchgeführt werden können, der Bestand der geschützten Tier- und Pflanzenwelt nicht maßgeblich leidet, weil aufgrund der besonderen örtlichen geologischen Verhältnisse keine Austrocknung des Schilfbestandes befürchtet werden muß,

- Bewirtschaftungen entsprechend den obigen Vorgaben aber notwendig sind, um die unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales zu gewährleisten und

- diese sichernden Maßnahmen nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt keine zusätzlichen Kosten verursachen, weil die Wiesen nach wie vor gemäht werden sollen und der Schilfbestand in den letzten Jahren bis Jahrzehnten nicht bewirtschaft wurde. Dies bedeutet, daß keine über die laufenden Erhaltungen zusätzlichen Kosten verursacht werden, wobei Grundlage dafür die faktische Erhaltung der letzten Jahre ist.

Aus all diesen Überlegungen, die oben nachgelesen und im Detail aus den einzelnen Beilagen entnommen werden können, sieht die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt im gegenständlichen Feuchtbiotop ein Naturgebilde mit wissenschaftlicher Bedeutung. Dieses Naturgebilde hat sich aufgrund der örtlichen besonderen geologischen Verhältnisse entwickelt und sich als besonders schutzwürdig dargestellt. Dabei ist es nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt für ein Naturdenkmal irrelevant, ob es ursprünglich so bestanden hat oder Veränderungen im Laufe der Zeit zu einem Naturgebilde mit dem entsprechenden Charakter geführt haben. Es ist lediglich wesentlich, daß ein Naturgebilde mit der besonderen Bedeutung vorliegt, ein Umstand, der hier eindeutig gegeben ist.

Die wissenschaftliche Bedeutung wurde ausdrücklich und gutachtlich nachvollziehbar fixiert und belegt, sodaß die Behörde sich diesen Fachmeinungen anschließt. Diesbezüglich wird auch keine Notwendigkeit für weitere Ergänzungen mehr gesehen.

Zu den Ausführungen der mangelnden Vorbereitung durch den Rechtsvertreter muß bemerkt werden, daß die gutachtliche Stellungnahme der Biologin bereits seit Juni/Juli 1993 vorgelegen ist und die Parteien dazu fachlich keine Äußerungen auf gleicher Ebene abgegeben haben, obwohl entsprechende Zeiträume zur Verfügung standen. Ebenso ist den Grundeigentümern Wallner des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, die geologische Beurteilung aus dem Jahr 1986/87 bekannt gewesen, sodaß diese für sie keine wesentlichen Neuerungen mehr darstellen. Daraus resultiert für die Behörde, daß die Anträge um weitere Fristeinräumungen für gutachtliche Stellungnahmen eher der Herauszögerung einer Entscheidung dienen, als der Schaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen.

Die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit den Entwässerungsgräben ist als dem NÖ Naturschutzgesetz entsprechend qualifiziert worden, weil Ziel des Naturdenkmalschutzes darin liegt, die Natur in ihren Erscheinungsformen zu schützen und Naturgebilde, die als örtlich bezogene Gegebenheiten qualifiziert werden, zu erhalten. Diese Gegebenheiten liegen eindeutig in dem Schilfbereich mit den sauren Wiesen und den Gräben, weil nur dieses Zusammenwirken gewährleistet, daß beide Biotopbereiche erhalten werden können.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und mußten die sichernden Maßnahmen verfügt werden; es konnten aber auch gleichzeitig die entsprechenden Berechtigungen ausgedrückt werden, weil diese dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung war deswegen auszuschließen, weil aus der Vorgeschichte eindeutig hervorgeht, daß durch den Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, trotz einem anhängigen Naturdenkmalverfahren eine Beeinträchtigung des Naturgebildes hervorgerufen wurde und die Behörde jegliche weitere Beeinträchtigung bis zur endgültigen Entscheidung aus öffenltichen Interessen heraus vermeiden muß.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Othmar Wallner, z. H. Herrn RA Dr. Schultschik, Pöckgasse 4, 2700 Wiener Neustadt,
2. Frau Theresia Wallner, Muthmannsdorf 23, 2723 Winzendorf-Muthmannsdorf,
3. Frau Veronika Winkler, Dreistetten 5, 2753 Markt Piesting,
4. Herrn Johann Baumgartner, Dreistetten 51, 2753 Markt Piesting,
5. Frau Anna Baumgartner, Dreistetten 51, 2753 Markt Piesting,
6. Frau Margarete Krenn, Dreistetten, 3, 2753 Markt Piesting,
7. Frau Christine Ziehaus, Dreistetten 54a, 2753 Markt Piesting,
8. Herrn Ferdinand Holzer, Dreistetten 27, 2753 Markt Piesting,
9. Frau Anna Holzer, Dreistetten 27, 2753 Markt Piesting,
10. Herrn Herbert Sederl, Dreistetten 57, 2753 Markt Piesting,
11. Frau Anna Sederl, Dreistetten 57, 2753 Markt Piesting,
12. Herrn Herbert KARL, Dreistetten 28, 2753 Markt Piesting,
13. Frau Gertraud KARL, Dreistetten 28, 2753 Markt Piesting,
14. Frau Theresia Kastner, Dreistetten 60, 2753 Markt Piesting,

15. Frau Waltraud Leitfried, Dreistetten 4, 2753 Markt Piesting,
16. die Gemeinde Markt Piesting,
17. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Kennzeichen NÖ-UA-161933/001,

und zur Kenntnis an

18. die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG, Generaldirektion, Johann-Steinböck-Straße 1, 2344 Maria Enzersdorf,
19. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung B/4, 1014 Wien,
20. die Amtssachverständige für Naturschutz beim Nö Gebietsbauamt II - Wiener Neusstadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu Zl. N 93 158,
21. den Amtssachverständigen für Wasserbau beim Nö Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt
22. dem Amtssachverständigen für Geohydrologie beim Nö Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt,
23. die Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt, Wiener Straße 95 a, 2700 Wiener Neustadt.

III. KW.: An Erl. I und II folgende Unterlagen anschl.:

- des Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 8. Juni 1993, N- 93 158/6,
- der Verhandlungsschrift vom 30. Juni 1993
- ~~der Skizze vom 30. Juni 1993~~ ?
- des hydrogeologischen Gutachtens vom 23. August 1993, N 93 158/11,
- der hydrogeologischen Berichtigung vom 24. September 1993, N 93 158/11,
- das ergänzende Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28. September 1993, N-93 158/12,
- des dem Gutachten angeschlossenen Bewirtschaftungsplanes und
- der Verhandlungsschrift vom 24. November 1993

Erl. I/1 bis I/17 nachweisl. abf.

Reingeschrieben: 28. DEZ. 1993
Verglichen:
Abgefertigt: 17. JAN. 1994

Der Bezirkshauptmann

(Mag. Marady)

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
1014 Wien Herrengasse 13 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

Ergeht an

1. Theresia und Othmar Wallner, z.Hdn. RAe Dr. Kientzl und Dr. Schultschik, Pöckgasse 4, Wiener Neustadt
2. Frau Veronika Winkler, Dreistetten 5, 2753 Markt Piesting
3. Frau Margarete Krenn, z.Hdn. Herrn Ing. Josef Bohländer, Grundsteing. 17/1/7, 1160 Wien
4. Frau Christine Ziehaus, Dreistetten 54a, 2753 Markt Piesting
5. Herrn Ferdinand Holzer, Dreistetten 27, 2753 Markt Piesting
6. Frau Anna Holzer, Dreistetten 27, 2753 Markt Piesting
7. Herrn Herbert Sederl, Dreistetten 57, 2753 Markt Piesting
8. Frau Anna Sederl, Dreistetten 57, 2753 Markt Piesting
9. Herrn Herbert Karl, Dreistetten 28, 2753 Markt Piesting
10. Frau Gertraud Karl, Dreistetten 28, 2753 Markt Piesting
11. Frau Theresia Kastner, Dreistetten 60, 2753 Markt Piesting

RU5-2557/19	Bearbeiter Dr. Breyer	(0222) 53110 DW 5263	Datum 18. Februar 1997

Betrifft
Schilfbestand und Feuchtwiesen in der KG Dreistetten, Erklärung zum Naturdenkmal; Berufung

Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachten Berufungen gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 11. Jänner 1994, 9-N-9312/25, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der angefochtene Bescheid behoben und wie folgt neu gefaßt:

„I.

Das auf den nachfolgend angeführten Grundstücken vorhandene Naturgebilde in Form einer Schilffläche mit hohem Altschilfanteil und anschließenden Feuchtwiesen wird zum Naturdenkmal erklärt.

Von der Naturdenkmalerklärung sind folgende Grundstücke der KG Dreistetten betroffen: Nr. 763 (Schilfbestand), 775, 780, 781 786, 787 und 790 (Feuchtwiesen) sowie die Teilflächen der Grundstücke Nr. 575 und 565, die sich auf der westlichen Seite des Dammes bzw. Dammeinschnittes befinden, der den Schilfbereich nach oben hin begrenzt (für diese Abgrenzung wird

eine Linie zwischen dem Grenzstein, bei dem die Grundstücke Nr. 763, 764, 585 und 575 angrenzen und dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 575, 568 und 565 zusammenstoßen, sowie zwischen dem letztgenannten Punkt bis zu dem Grenzstein zwischen den Grundstücken Nr. 565 und 763 der gleichzeitig den nördlichsten Punkt des Grundstückes 763 darstellt, gezogen).

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBL. 5500-4 (NSchG).

II.

Im Bereich des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Im folgenden wird dieses gesetzliche generelle Eingriffsverbot in einigen Punkten hervorgehoben bzw. ist vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, ist eine Bewirtschaftung des Schilfbestandes entsprechend dem folgenden Bewirtschaftungsplan sowie bei Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

   Der Schilfbestand wird in vier Teilflächen geteilt:

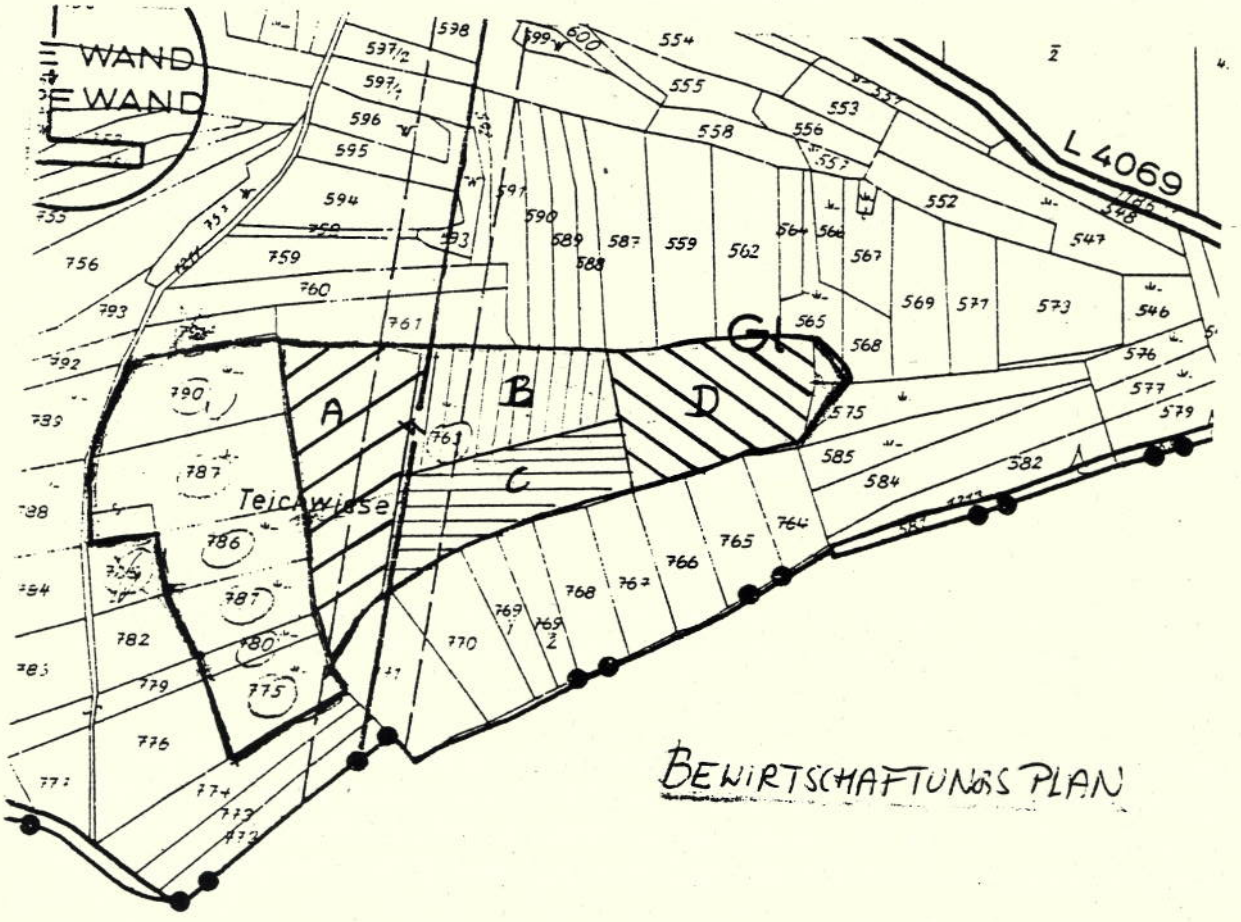

Teilfläche A bezeichnet die Schilffläche westlich der das Grundstück in Nord-Süd-Richtung querenden Hochspannungsleitung. Diese Teilfläche kann jährlich im August gemäht werden.

Die Teilflächen B und C reichen von der Hochspannungsleitung nach Osten bis zu einer gedachten Linie zwischen dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 587, 588 und 763 zusammenstoßen und dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 766, 767 und 763 aneinandergrenzen. Die Grenze zwischen den Teilflächen B und C bildet dabei die in der Natur vorhandene Tiefenlinie des Geländes. Teilfläche B stellt den nördlichen Teil, Teilfläche C den südlichen Teil dieser beschriebenen Fläche dar.

Die Teilflächen B und C können in zweijährigen Abständen gemäht werden, wobei jedes Jahr jeweils nur eine der beiden Teilflächen gemäht werden darf. Die Mahd dieser Flächen darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar erfolgen. Das gewonnene Schilf ist bis spätestens 28. Februar zu entfernen.

Teilfläche D stellt den östlichen Bereich des Grundstückes Nr. 763, d.h. der Bereich östlich der oben beschriebenen gedachten Linie zwischen den Eckpunkten der Grundstücke Nr. 587, 588 und 763 einerseits sowie den Grundstücken Nr. 766, 767 und 763 andererseits dar. Diese Teilfläche D darf nicht gemäht werden und bildet den Altschilfbestand; der Altschilfbestand ist unverändert zu erhalten.

2. Die landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtwiesen auf den Grundstücken Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790 in Form von Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni jedes Jahres erfolgen darf und das Mähgut aus den Wiesen zu entfernen ist, ist zulässig.

3. Die jagdliche Nutzung der betroffenen Grundstücke ist weiterhin im bisherigen Umfang zulässig.

4. Zwischen den einzelnen Wiesengrundstücken im Bereich der Grundstücke Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790 dürfen die bestehenden Grenzgräben, das sind Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Grundstücksgrenzen, ausgeputzt und erhalten werden, wobei die maximale Sohltiefe dieser Gräben bei der Einmündung in den Quergraben auf Grundstück Nr. 763 nicht tiefer als dieser Quergraben gelegen sein darf (466,30 m über Adria). Die maximale Sohlbreite der Quergräben darf 30 cm nicht überschreiten.

5. Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 565, die westlich der Dammkrone liegt, ist als Wiese zu belassen. Sie darf weiterhin gemäht werden.

6. Jede Düngung der Wiesen oder des Schilfbestandes mit organischem oder mineralischem Dünger ist verboten.

7. Auf der Teilfläche des Grundstückes Nr. 575, welches westlich der Dammkrone liegt, ist der bestehende Bewuchs mit dem Baum- und Strauchbestand ungestört zu belassen.

8. Jedes Abbrennen der Wiesen und des Schilfbestandes ist verboten.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG.

III.

Folgende Maßnahmen, die der Wiederherstellung des früheren Zustandes und der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales dienen, sind durchzuführen:

1. Im Bereich des Dammdurchbruches ist die entstandene Lücke wieder zu verschließen. Es ist ein Damm zu errichten, der mit zwei Dichtriegeln aus Lehm versehen ist, die jeweils einen halben Meter in den Untergrund sowie in die beiden Seiten des Dammes einbinden. Die Böschungen dürfen nicht steiler als das Verhältnis 1:2 (besser: 1:2,5) sein. Der Damm ist, um dem Erosionsangriff standhalten zu können, mit Steinmaterial von ca. 10 cm Durchmesser zu rollieren. Im Bereich des gefährdeten Dammfußes ist eine Einbindung dieses Steinwurfes ca. 50 cm in die Grabensohle erforderlich. Die Dammkrone muß auf 466,6 m über Adria liegen.

2. Der Damm und das anschließende Gelände sind zu schlitzen, sodaß eine 30 cm starke Betonschürze frosttief (80 cm) in den Damm hinein errichtet werden kann. Die Betonschürze ist so herzustellen, daß sie einen Meter in das seitlich anschließende Gelände hineinreicht. Die Oberkante der Betonschürze muß 30 cm über der Dammkrone auf 466,95 m über Adria zu liegen kommen.

3. Anstelle der Punkte 1. und 2. kann auch eine 30 cm starke Betonschürze (Oberkante ebenfalls 466,95 m über Adria) errichtet werden, die beidseitig einen Meter tief in das seitlich anschließende Gelände einbindet und einen Meter tief in die bestehende Sohle hineinreicht. Diese Betonschürze ist dann unter Verwendung des im Naturdenkmal gelagerten Materials einzuschütten und der Außenbereich des so entstehenden Dammes ist mit Steinen zu sichern.

4. Die Betonschürze gemäß Punkt 2. oder 3. ist vom Oberrand ausgehend mittig 35 cm tief zu schlitzen. Der Schlitz muß eine Breite von 10 cm aufweisen.

5. Der Ab- und Überlaufbereich ist auf der vom Naturdenkmal abgewandten Seite mit einer Lage von Bruchsteinen mit einer Mindestgröße von 20 cm zu sichern.

6. Die bei Einleitung des Verfahrens zur Naturdenkmalerklärung vorhandenen Entwässerungsgräben im Bereich des Grundstückes Nr. 763, bestehend aus einem Hauptgraben und drei Seitengräben von West nach Ost sowie einem von Nord nach Süd gerichteten Quergraben an der Westseite des Grundstückes dürfen im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt und erhalten werden. Jede zusätzliche Anlegung von entwässernden Maßnahmen auf Grundstück Nr. 763 ist unzulässig.

   Als Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gilt eine Grabenziehung, sodaß die Grabensohle 30 cm unter der östlichen Dammkrone, d.h. in einer Höhe von 466,30 m über Adria, liegt. Zwischenzeitlich tiefer ausgehobene Gräben sind auf diese Höhe aufzuschütten. Als Schüttmaterial ist das bei der Grabenziehung angefallene, im Bereich des Naturdenkmales gelagerte Material zu verwenden.

7. Sämtliche Grabenziehungen dürfen ausschließlich nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

8. Vor Durchführung von Grabungsmaßnahmen sowie bei allen Erhaltungsmaßnahmen und Räumungen im Bereich des Hauptgerinnes ist die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt mindestens 14 Tage vorher nachweislich zu verständigen. Die Grabungsmaßnahmen sowie die Räumungs- und Erhaltungsmaßnahmen dürfen erst 14 Tage nach dieser Verständigung durchgeführt werden.

9. Bei sämtlichen Grabungs-, Erhaltungs- und Räumungsmaßnahmen sind die Anordnungen der behördlichen Organe unverzüglich zu befolgen.

10. Sollte auf den Wiesenflächen keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Spruchteiles II, Punkt 2. erfolgen, ist jedenfalls eine jährliche Mahd nach dem 15. Juni zur Erhaltung der Wiesen durchzuführen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen durch die Behörde oder durch von dieser beauftragten Personen ist vom jeweils Berechtigten zu dulden, sofern die Maßnahmen nicht selbst durchgeführt oder veranlaßt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 6 und § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 5 NSchG."

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz den Schilfbestand auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, und die Feuchtwiesen auf den Grundstücken Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790 und auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 575 und 565, alle KG Dreistetten, zum Naturdenkmal erklärt. Mit Spruchteil II. wurden den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Erhaltung der schutzwürdigen Bereiche sichernde Maßnahmen aufgetragen. In Spruchteil III. wurden Maßnahmen, die der Wiederherstellung und Erhaltung des früheren Zustandes dienen, angeführt. Spruchteil IV. erklärt Beilagen zu einem wesentlichen Bestandteil der Entscheidung, V. schließt die aufschiebende Wirkung einer Berufung aus und VI. nennt die Rechtsgrundlagen.

Gegen diesen Bescheid haben zwölf der betroffenen Grundeigentümer fristgerecht berufen. In einer gemeinsamen Berufungsschrift beantragen Othmar und Theresia Wallner, Veronika Winkler, Margarete Krenn, Christine Ziehaus, Ferdinand und Anna Holzer, Herbert und Anna Sederl, Herbert und Gertraud Karl sowie Theresia Kastner den Bescheid als gesetzwidrig aufzuheben. Zur Begründung wird angeführt, daß die Schutzwürdigkeit der gegenständlichen Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 NSchG nicht gegeben sei. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten liege erst im Rohentwurf auf und werde nachgereicht. Weiters sei die Auflage in Ziffer 2 des Abschnittes II des Spruches gesetzwidrig, da Grundeigentümer gegen ihren Willen mit sichernden Maßnahmen und/oder mit dem laufenden Erhaltungsaufwand nicht belastet werden dürften. Abschließend wird darauf verwiesen, daß der späte Mähtermin das Mähgut zu minderwertigem Futter entwerte; durch die Naturdenkmalerklärung würden die Grundstücke einer tauglichen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Theresia und Othmar Wallner brachten durch die sie vertretenden Rechtsanwälte eine zusätzliche Berufung ein. Nach ausführlicher Darlegung der Berufungsgründe werden die Berufungsanträge gestellt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu, den Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Verhandlung und Verfahrensergänzung, insbesondere Durch-

führung des rechtlichen Gehörs, Einholung eines Fakultätsgutachtens der Universität Wien und Zuziehung weiterer Sachverständiger zurückzuverweisen.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

§ 9 Abs. 5 normiert, daß die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden sind. Gemäß § 7 Abs. 2 ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Gemäß § 7 Abs. 5 kann die Behörde zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, hat die NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 6. April 1993 beantragt, das Schilfbiotop auf Grundstück Nr. 763 sowie die daran anschließenden Feuchtwiesenbereiche auf den Grundstücken Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790, KG Dreistetten, zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieses Antrages leitete die Behörde I. Instanz ein Ermittlungsverfahren ein und erließ nach dessen Abschluß den nun angefochtenen Bescheid.

Zur Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welches Naturgebilde auf den im erstinstanzlichen Bescheid angeführten Grundstücken als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, sowie zu den Fragen ob und gegebenenfalls welche sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturgebildes notwendig sind und ob und gegebenenfalls welche Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot gestattet werden können, hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

In seinem Gutachten vom 8. August 1995 stellte der Amtssachverständige wie folgt fest:

„Vorerst darf bemerkt werden, daß der unterzeichnete Sachverständige das betreffende Naturgebilde bereits gekannt hat, bevor die aktenkundigen Maßnahmen und Eingriffe, beginnend mit den ersten Grabenziehungen, am 24. und 25. April 1993, durchgeführt wurden. Seither steht das auf den Parzellen Nr. 775, 780, 781, 786, 787, 790, 763 sowie auf Teilen der Parzelle 575 und 565, alle KG Dreistetten, befindliche Areal im Kollissionszentrum verschiedener, entgegengesetzter Interessen. Die vorgenommenen Veränderungen, die zum Teil konsenslos waren, aber auch in Erfüllung behördlicher Vorschreibungen vorgenommen wurden, veränderten die Gege

benheiten völlig. Es darf daher in der Befundaufnahme die ehemals angetroffene Situation beschrieben werden und diese dann den heutigen Verhältnissen gegenübergestellt werden.

Das Feuchtgebiet hat sich auf der Fläche eines zu Zeiten Maria Theresias, in einer sanften Talung südöstlich der Ortschaft Dreistetten angelegten Rückhaltebeckens entwickelt. Von diesem Rückhaltebecken ist noch der zum damaligen Begutachtungszeitpunkt als Talsperre wirkende Damm vorhanden. Das Feuchtgebiet bestehend aus einer Schilffläche und einem Feuchtwiesenkomplex liegt eingebettet in intensiv genutztes Agrarland und umfaßt die Tiefenlinie des angesprochenen Talraumes. Von der Verbindungsstraße zwischen Dreistetten und Muthmannsdorf aus ist es frei einsehbar. Erhebungen ergaben, daß es sich um die einzige derartige Feuchtgebietsausprägung in dieser Region handelt. Größere zusammenhängende freie Schilfflächen fehlen ansonsten. In den Niederungen der Piesting konnten kleinräumig Auwald - Schilf - Vergesellschaftungen nachgewiesen werden. Im gesamten Bereich der „Neuen Welt" sind derartige Schilfbestände verschwunden. Die übriggebliebenen Schilfstrukturen sind linearer Natur entlang von Abzugsgräben bzw., wenn flächige Ausprägungen vorhanden sind, dann sind diese nur wenige 100 m² groß. Ähnlich verhält es sich mit den Feuchtwiesen. Es gibt zwar im Piestingtal bei Wöllersdorf einen größeren Feuchtwiesenkomplex, der allerdings beeinflußt durch das Überschwemmungsgeschehen der Piesting eine andere Pflanzengesellschaft beherbergt. Im Frühjahr 1993 konnte im Zuge einer Begehung zu einem Zeitpunkt vor den ersten Eingriffen eine geschlossene Schilffläche vorgefunden werden, die sich westlich dieses Dammes auf der Parzelle 763 sowie auf Teilen der Parzellen 565 und 575 befand. Es gab damals knapp westlich des Dammes eine einzige Blänke in diesem Schilfbestand. Dort wurde übrigens die Ralle gesichtet. Es dürfte sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Wasserralle gehandelt haben (Porzana aquatica). Westlich der Schilffläche auf den Parzellen 790, 787, 786, 781, 780 und 765 befanden sich Feuchtwiesen, wobei südlich der Parzelle 787 bereits Anzeichen einer einsetzenden Verschilfung erkennbar waren. Diese Flächen wurden offensichtlich bereits einige Zeit nicht mehr bewirtschaftet. Fast die gesamte Schilffläche aber auch ein Teil der Feuchtwiesen, stand im April 1993 unter Wasser. Es konnten eine Reihe von zum Teil seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden. Es darf auf den Befund des Gutachtens 8.6.1993 des Gebietsbauamtes II - Wiener Neustadt verwiesen werden. Die dort aufgelisteten Arten decken sich mit meinen Aufzeichnungen.

Besonders die flach überfluteten Feuchtwiesen stellten damals eine Attraktion für einige Zugvögel dar. Herauszustreichen wären hier der Kiebitz, der Waldwasserläufer und die Schafstelze.

Im Frühjahr 1995 wurde folgende Situation angetroffen. Durch die Schilffläche wurden Gräben gezogen, die bis zu 2 m Tiefe erreichten. Eine planliche Darstellung ist dem Gutachten des Gebietsbauamtes II Wiener Neustadt vom 24.2.1994 zu entnehmen. Im wesentlichen wurden ein in west - östlicher Richtung verlaufender Hauptgraben, ein normal dazu an der westlichen Grundstücksgrenze der Parz. Nr. 633 führender Quergraben sowie zwei Seitengräben angelegt, die auf dem obgenannten Grundstück nach vorerst paralellem Verlauf zum Hauptgraben in diesen einmünden. Die Gräben waren wassergefüllt. Weder die Schilffläche noch die Feuchtwiesen waren überflutet. In den Gräben befanden sich über 2000 Laichballen des Springfrosches. Die lokale Springfroschpopulation dürfte sich auf mindestens 5000 Exemplare belaufen. Es herrschte ein ziemlich starker Wasserabzug. Die im Zuge einer Ersatzvornahme errichteten Querdämme waren nur mehr rudimentär vorhanden. Es war nicht feststellbar, ob die Dämme von Menschenhand entfernt wurden oder infolge des Strömungsangriffes abgetragen wurden. Entlang der Gräben wurde das Aushubmaterial abgelagert. Besonders auf diesen Ablagerungsflächen, aber auch in anderen Teilen des Schilfbestandes war das Einwandern ruderaler Vegetation (Brennessel, Melden) zu bemerken. Im nordöstlichen Teil der Schilffläche wurde eine Zufahrtschneise angelegt, die zu einer Stelle führt, die offensichtlich planiert wurde. Welchen Zweck diese Maßnahme hatte, war nicht zu ersehen.

Die Verschilfung der Feuchtwiesen war in der Zwischenzeit vorangeschritten. Das Schilf hat mittlerweile auf die Parz. Nr. 787 übergegriffen. Im heurigen Frühjahr konnten die Zugvögel des Jahres 1993 nicht nachgewiesen werden. Kiebitz, Schafstelze und Waldwasserläufer als Zuggäste blieben aus, aber auch die Rohrweihe war nicht zu beobachten.

Eine Aufnahme im Juni erbrachte, daß die Gräben mittlerweile fast vollkommen ausgetrocknet waren. Von den Querdämmen war mittlerweile nichts mehr übrig geblieben. Die einzige Wasseransammlung verblieb im Bereich des Dammdurchbruchs. Selbst nach starken Regenfällen änderte sich das Bild bis auf den Umstand, daß sich im Sohlbereich des Hauptgrabens einige kurzlebige, seichte Pfützen bilden, kaum. Das Schilf bereitete sich zum Teil auf die seitlich der Gräben gelegenen aufgeschütteten Flächen aus. Eine Tendenz, die auch im Juli noch festzustellen war. Die Ruderalpflanzen werden langsam verdrängt. Baumanfluß bzw. Anzeichen einer beginnenden Verbuschung konnte auf den Aushubablagerungen bisher nicht nachgewiesen werden, jedoch ist eine leichte Verbuschungstendenz in den Randbereichen zu bemerken.

Auch einige schilfbewohnenden Vogelarten oder jene, die unter anderen Strukturen auch das Schilf Nutzen können, haben sich eingestellt. Es konnten die Rohrammer (7 Reviere), der Sumpfrohrsänger (3 Reviere), der Teichrohrsänger (3 - 4 Reviere), der Rohrschwirl (1 singendes Männchen), der Feldschwirl (3 singende Männchen) sowie der Schilfrohrsänger nachgewiesen werden. Diese Arten brüten höchstwahrscheinlich noch im Schilf. Für das Schwarzkehlchen besteht Brutverdacht (konnte nicht bei allen Begehungen nachgewiesen werden). Ein Nachweis für das Braunkehlchen steht für heuer noch aus. Im Juli war von der Feuchtwiesenfläche nur die Parz. 790 gemäht.

Gutachten:

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Es ist daher vorerst die Frage zu klären, ob im Gegenstande ein Naturgebilde vorliegt. Seitens des unterzeichneten Sachverständigen wird unter 'Naturgebilde' eine durch das Zusammenwirken natürlicher Faktoren entstandene, abgrenzbare Einheit verstanden. Dabei ist es unwesentlich, ob der Mensch bei der Entstehung eines Naturgebildes innehatte. Der Naturschutz hat seine Aufgaben und auch seinen Wirkungsbereich in dieser Beziehung in § 1 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ganz klar definiert: 'Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft). Die Entwicklungsgeschichte spielt also keine Rolle für das Vorliegen eines Naturgebildes, auch wenn gestaltende und z.T. regelmäßige (Mahd), anthropogene Eingriffe für dessen Entstehung notwendig waren. Das Naturgebilde, das aus Naturschutzsicht wertvoll war und über das ein Naturdenkmalverfahren eingeleitet wurde, bestand aus einem Feuchtgebiet, das deutlich von dem umgebenden Agrarland abgegrenzt ist und das aus zwei Aspekten zusammengesetzt wird: Aus einer Schilffläche mit einem hohen Altschilfanteil sowie aus daran anschließenden Feuchtwiesen. Wichtig für die damalige Bewertung war, daß weite Teile im Frühjahr seicht überflutet waren. Nur unter derartigen Bedingungen konnte sich eine derart starke Grasfroschpopulation entwickeln. Alleine die festgestellte Bestandesstärke ist ein Rarissimum in Niederösterreich. Da derartige Feuchtgebietsausprägungen in der Region großräumig vernichtet wurden - die 'Neue Welt war ehemals reich ausgestattet - , stellt sich das ggst. Naturgebilde als reliktärer Lebensraum dar, der Arten beherbergt die ansonsten aus der Region bereits verschwunden sind.

Eine Erklärung zum Naturdenkmal wird aus folgenden Gründen befürwortet:

1. Weil eine besondere wissenschaftliche Bedeutung gegeben ist:

Eine ähnlich starke Springfroschpopulation ist nur noch aus den Donauauen bekannt. Im Gegensatz zu dieser ist die Population in Dreistetten mit ziemlicher Sicherheit isoliert. Zuwanderungen entlang des Ableitungsgrabens sind zwar theoretisch denkbar aber eher unwahrscheinlich, weil diese Froschart auch außerhalb der Laichzeit an feuchte Standorte gebunden ist. Da diese Amphibienart einen Aktionsradius von etwa 1100 m zwischen Laichgebiet und Sommerlebensraum besitzt, sind Populationsauffrischungen ziemlich sicher nur selten möglich. Damit wäre für die Wissenschaft die einmalige Möglichkeit gegeben, wertvolle Erkenntnisse über Populationsdynamik und Rassenbildung zu gewinnen, da hier ein derart starker und isolierter Bestand vorzufinden ist.

Durch das Vorkommen seltener Arten denen das ggst. Naturgebilde als Lebensraum bzw. Teillebensraum in unterschiedlichsten Funktionen (Laichplatz, Nahrungsquelle, Rastplatz u.a.m.) dient, muß auf die Trittbrettfunktion der 'Teichwiesen' hingewiesen werden. Dadurch wirkt das Gebiet überregional auf Bestände seltener Arten. Es ist hier ein naturräumliches Bindeglied vorhanden, dem als Relikt ehemals ausgedehnterer Feuchtgebiete in dieser Region besondere Bedeutung zukommt. So liegen beispielsweise die nächsten mir bekannten Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes im Piestingtal sowie ein knappes Vorkommen in der 'Neuen Welt' südlich von Muthmannsdorf. Ein genetischer Austausch ist durchaus noch möglich und damit ist die Stabilität der Populationen wahrscheinlich noch gegeben. Isolationswirkungen dürften also nicht auftreten. Aber auch funktionale Lebensraumaufgaben, wie z.B. Laichplatz-, Rastplatz- und Lebensraumfunktion wirken weit über das eigentliche Naturgebilde hinaus. Eine Entwertung dieses Lebensraumes hat weitreichende Auswirkungen, weil durch den Wegfall eines Teilhabitats einige Arten vermutlich abziehen müßten. Anderenortes versucht der Naturschutz in bereits ausgeräumten Landschaftsräumen einen Biotopverbund unter Anlage vergleichbarer Feuchtgebiete wieder zu errichten.

2. Besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes:

Das ggst. Naturgebilde ist von der Verbindungsstraße zwischen Dreistetten und Muthmannsdorf frei einsehbar. Es gestaltet als Naturelement den Talraum, der ansonsten aus intensiv bewirtschaftetem Agrarland besteht, maßgeblich. Die Schilffläche im Zustand von 1993 war weit und breit das einzige Naturelement, das sich in einem relativ stabilen klimaxähnlichem Zustand befand und somit Ursprünglichkeit vermitteln konnte. Darüberhinaus darf darauf hingewiesen werden, daß hier ein Relikt einer ehemals in dieser Region weit verbreiteten Landschaftsstruktur das Zeitalter der atemberaubenden Intensivierung der Landwirtschaft überlebt hat. Der Anblick wird als landschaftstypisch empfunden, obwohl er an anderer Stelle in der Region nicht mehr in vergleichbarer Weise möglich ist. Schilf und magere Feuchtwiese wurden nach großflächigen Trockenlegungen durch Mais und Korn ersetzt.

Die vorgenommenen Maßnahmen haben folgende Auswirkungen auf das Naturgebilde:

Den vorhandenen Amphibienpopulationen wurde ihr Laichplatz massiv entwertet. Nicht nur, daß sie eine Einengung des vorhandenen Laichraumes auf die Grabenbereiche erfahren mußten, in den Gräben herrscht oftmals eine Strömung, die den kaum strömungstoleranten Arten über längere Zeit hinweg zum Verhängnis werden kann. Daß derzeit immer noch eine derart individuenstarke Springfroschpopulation anzutreffen ist, resultiert einfach aus dem Umstand, daß die Tiere relativ alt werden und die Ausfälle der letzten beiden Jahre offensichtlich kompensieren konnten. Dauert dieser Zustand noch ein paar Jahre an, so ist mit einem Zusammenbruch dieser Amphibienbestände zu rechnen. Alle im Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten

sind sowohl nach dem NÖ Naturschutzgesetz gänzlich geschützt als auch in der 'Roten Liste gefährdeter Tierarten Österreichs' vertreten.

Der Rohrschwirl wird, wenn die Situation noch weiter anhält, mit größter Wahrscheinlichkeit verschwinden. Er ist ein Spezialist für seicht und zumindest temporär überströmte Röhrichte.

Die stark herabgesetzte Verweildauer des Wassers im Naturdenkmalareal und die damit verbundene Austrocknung haben die ehemals stabilen Verhältnisse wieder dynamisiert. Es ist besonders von den Randbereichen her ein tendenzielles Eindringen von Gehölzen festzustellen.

Wenn die Wiesen im Frühjahr nicht mehr überflutet werden, ist auch weiterhin mit einem Ausbleiben der Watvögel wie Waldwasserläufer und Kiebitz zu rechnen. Damit ist aber die Qualität als Rastplatz seltener Arten bedeutend eingeschränkt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß im heurigen Jahr einige Vogelarten nicht mehr nachgewiesen werden konnten. Dies kann wie im Falle des Braunkehlchens mit Populationsschwankungen zu tun haben, andere Arten wie die Wasserralle oder der Rohrschwirl (starker Rückgang) haben aber unter den vorgenommenen Eingriffen gelitten.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Artengarnitur des ggst. Naturgebildes nur zu einem Bruchteil erfaßt worden ist. Die festgestellten Veränderungen sind nur anhand einiger Indikatorarten aufgezeigt worden, betroffen sind aber mit Sicherheit noch andere bisher nicht erfaßte Arten. Es muß daher dringenst gefordert werden, daß jene Verhältnisse, die im Frühjahr 1993 noch vor den ersten Grabenziehungen geherrscht haben, wieder hergestellt werden.

Zur Wiederherstellung des gewünschten Zustandes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Im Bereich des Dammdurchbruches ist die entstandene Lücke wieder zu verschließen. Es ist ein Damm zu errichten, der mit zwei Dichtriegeln aus Lehm versehen ist, die jeweils einen halben Meter in den Untergrund sowie in die beiden Seiten des Dammes einbinden. Die Böschungen dürfen nicht steiler als das Verhältnis 1:2 (besser 1: 2,5) sein. Der Damm ist um dem Erosionsangriff standhalten zu können, mit Steinmaterial von ca. 10 cm Durchmesser zu rollieren. Im Bereich des gefährdeten Dammfußes ist eine Einbindung dieses Steinwurfes ca. 50 cm in die Grabensohle erforderlich. Um ähnliche Verhältnisse, wie sie im Frühjahr 1993 geherrscht haben wiederherstellen zu können, ist zur genauen Höhenbemessung des Dammes das Gelände nochmals zu vermessen. Aufgrund des dichten Schilfaufwuchses ist eine Vermessung aber erst im Winter sinnvoll. Ziel dieser Maßnahme ist es, eine Frühjahrsvernässung zu erzeugen, die gegen den Sommer hin wieder abklingt.

- Die Gräben sind mit dem aufgeschütteten Material so zu verfüllen, daß eine Wasserführung in den Gräben von ca. 30 cm entsteht. Das bedeutet, daß die Grabensohle 30 cm unter der östlichen Dammkrone zu liegen hat.

- Das aufgeschüttete Material ist so zu entnehmen, daß in regelmäßigen Abschnitten die aufgeschütteten Wälle bis zum ursprünglichen Boden abgetragen werden.

- Zur Herstellung des gewünschten Zustandes wird eine Frist mit 28. Februar 1996 unter der Annahme gesetzt, daß die Vermessung des Geländes noch im Dezember durchgeführt werden kann.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind gestattet:

1. Die Mahd der Wiesenflächen nach dem 15. Juni. Es darf darauf hingewiesen werden, daß diese Mahd als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes zu verstehen ist und daher über den ÖPUL gefördert werden kann. Das Mähgut ist aus dem Naturdenkmal zu entfernen.

2. Die jagdliche Nutzung des betroffenen Naturgebildes ist weiterhin im bisherigen Umfang zulässig.

3. Eine Nutzung der Schilfflächen auf den im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt mit A bezeichneten Fläche. Auf den Flächen B und C darf im Abstand von 2 Jahren alternierend der äußere Randbereich im Ausmaß eines 15 m breiten Streifens genutzt werden. Auch diese Nutzungen sind als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes erwünscht. Das gewonnene Schilf ist bis spätestens 28. Februar zu entfernen, die Mahd darf nur im Winter vorgenommen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Düngung auf dem Areal des naturdenkmalwürdigen Naturgebildes ebenso wenig gestattet ist, wie das Abbrennen. Die unter 1 und 3 genannten Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind, sollte die Nutzung nicht erfolgen, seitens der Behörde zu veranlassen. Eine Überprüfung des Naturdenkmales ist daher in regelmäßigen Abständen notwendig."

Dieses Gutachten wurde allen Parteien des Verfahrens nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die Berufungswerber legten ein Gutachten des Universitätsdozenten Dr. Franz Solar vom 22.10.1994 in Kopie vor und gaben folgende Stellungnahme ab:

„Das Gesetz über die Haltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen .....

Die Zielsetzung ergibt sich bereits aus der Bestimmung des § 1 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz in Verbindung mit den nachstehenden Ausführungen des Gesetzes.

Die Erhaltung der Natur ist gleichzusetzen mit der Erhaltung der Kulturlandschaft, welche Kulturlandschaft durch die Menschen gestaltet wird (§ 1 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz). Prägnante Elemente der (Kultur)Landschaft sind die Kulturarten wie Wald, Wiese, Acker, Wasserflächen, Bauland und erfolgt die Kulturatenverteilung nach Maßgabe von Landschaftsraum und Standorteignung im Rahmen der Raumordnung. Nur dann kann man landschaft- und standortsgerechten Nutzung bzw. Nutzungsform sprechen, wenn sie nach Maßgabe der unterschiedlichen Eignung der verschiedenen Naturgebilde eines Landschaftsraumes (Standorteinheiten) erfolgen.

Die Wahrung der Naturgebilde und die Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wie z.B. Erosionsschutz, Vermurungsschutz, Lawinenschutz, wasserbauliche Maßnahmen u.d.g.m.

Gebilde, die aus nicht landschaftskonformer Nutzung der Landschaft resultieren und das Ergebnis unsachgemäßer Erhaltung/Nutzung der Landschaft sind, sind keine Naturgebilde wie z.B. Auslösen von Vermurungen und Überschwemmungen durch Umleiten von Gerinnen, insbesondere auch unter Vernachlässigung von Naturschutzmaßnahmen und daraus resultierenden Folgeformen.

Das gegenständliche Feuchtgebiet (Teichwiesen) ist kein Naturdenkmal wie in bescheidmäßiger Naturdenkmalerklärung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu unrecht festgehalten wurde.

Die gegenständliche Teichwiese besteht aus Feuchtwiesen eines Hochtales mit freien oberflächlichen Wasserabfluß. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen des Gutachten Univ. Doz. Dr. Solar von der Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Bodenforschung und Baugeologie Seite 3 folgende verwiesen und darauf hingewiesen, daß das Gutachten einen integrierenden ' Bestandteil der gegenständlichen Stellungnahme darstellt.

Die nunmehr vormals vorliegende lang anhaltende Wasser-Überstauungsphase auf den Teichwiesen, insbesondere in den letzten vergangenen Jahren, sind als Ergebnis anthropogener Vermurungen aus großräumiger Gerinneumleitung und den daraus resultierenden Wasserrückstau auf den Teichwiesen.

Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Gutachten Dr. Solar Seite 5 ff des Gutachtens verwiesen.

Nördlich z.B. der Feuchtwiese Wallner (Grundstück 763) fließt Fremdwasser in Form eines Wildbaches mit einem enorm starken Gefälle von 65 %, welches an der östlichen Grundstücksgrenze in der Verlängerung des Hauptgrabens des Grundstückes 763 einfließt. Vom nicht regulierten Wildbach wird Erd- und Sandmaterial mitgerissen und entsteht im Zusammenflußbereich an der Fortsetzung des Hauptgrabens eine Kegelbildung, welche bewirkt, daß das Wasser im Hauptgraben wiederum zurückgestaut wird.

Die ursprüngliche Kulturlandschaft verfiel durch gröbliche Vernachlässigung der Erhaltungspflicht und zwar sowohl der Oberanlieger als auch der Unterlieger. Die Erhaltungspflicht im Hinblick auf Beseitigung des Muren- und Sandschutzes und in der Räumung der Gräben von Murenschutt im Unterliegerbereich wurde bislang sträflich vernachlässigt bzw. nicht durchgeführt.

Aufgrund des Umstandes, daß der Istzustand aufgrund eines schuldhaften Verhaltens (zumindest grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Vorschriften des Naturschutzes und des Wasserrechtes) entstanden ist, kann sohin in formalen Sinne nicht vom Entstehen eines Gebildes was naturschutzwürdig ist bzw. eines Gebildes das ein Naturdenkmal darstellt, gesprochen werden.

Ein Naturschutzgebilde oder ein Naturdenkmal kann nicht durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter, egal ob es auf zivilrechtlicher Basis oder verwaltungsrechtlicher Basis basiert, geschaffen werden.

Im Oberliegerbereich wird einerseits über einen Bergrücken zu unrecht Wasser eines anderen Tales eingeleitet, im Unterliegerbereich fehlen die entsprechende Räumung und ist es deshalb nicht einzusehen, daß der widerrechtlich dadurch geschaffene Zustand ein Naturdenkmal darstellen soll und dadurch sämtliche Grundeigentümer in ihren Rechten, insbesondere auch in ihrem Vermögen, einen Schaden erleiden sollen.

Ein diesbezüglicher Antrag auf Aufhebung des noch nicht rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 11.1.1994 zu 9-N-9312-92 wurde gestellt, jedoch nicht behandelt.

Der diesbezügliche Antrag vom 30.03.1995 wird in Kope beigelegt.

Es wird gestellt der

ANTRAG

. sämtlichen Anträgen der Einschreiter, insbesondere von den Ehegatten Othmar und Theresia Wallner, stattzugeben, in eventu deren Berufung Folge zu geben

bzw.

auf jeden Fall die gegenständlichen Feuchtwiesen nicht zum Naturdenkmal zu erklären und ein diesbezüglich zugrundeliegendes Verfahren einzustellen, in eventu entsprechend gegensätzliche Bescheide ersatzlos aufzuheben."

In weiterer Folge wurde das Naturdenkmalareal vermessen und hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Ergänzungsgutachten abgegeben:

„Aus dem nunmehr übermittelten Vermessungsergebnissen bzw. dem erstellten Vermessungsplan lassen sich folgende Vorbedingungen zur Herstellung des gewünschten Zustandes ablesen:

- Um eine großflächige Flutung des Schilfbereiches, die jener gleichkommt, die vor den Eingriffen zumindest im Frühjahr auftrat, zu gewährleisten, muß eine Spiegellage von 167,00 m ü.A. erzielt werden.

- Um zu erreichen, daß die im Westen anschließenden Feuchtwiesen gemäht werden können, muß sich der Wasserspiegel auf ein Niveau von 166,70 m ü.A. absenken können.

Daher sind folgende Vorschreibungen zu veranlassen:

1. Es ist am unteren Auslauf ein Damm zu errichten (siehe Gutachten vom 8. August 1995) dessen Krone auf 166,6 m ü.A. liegt.

2. Der Damm und das anschließende Gelände sind zu schlitzen, sodaß eine 30 cm starke Betonschürze frosttief (80 cm) in den Damm hinein errichtet werden kann.

3. Die Betonschürze ist so herzustellen, daß sie einen Meter in das seitlich anschließende Gelände hineinreicht.

4. Die Oberkante der Betonschürze muß 30 cm über der Dammkrone auf 166,95 m ü.A. zu liegen kommen.

5. Die Betonschürze ist vom Oberrand ausgehend mittig 35 cm tief zu schlitzen Der Schlitz muß eine Breite von 10 cm aufweisen.

6. Der Ab- und Überlaufbereich ist auf der vom Naturdenkmal abgewandten Seite mit einer Lage von Bruchsteinen mit einer Mindestgröße von 20 cm zu sichern.

7. Die Gräben sind auf eine Höhe von 166,30 m ü.A. aufzuschütten. Als Schüttmaterial für Damm und Gräben ist mit Ausnahme spezieller Materialien für die Dammerrichtung (Lehm, Stein), des bei der Grabenziehung angefallene, im Bereich des Naturdenkmales lagernde Material zu verwenden.

Anstelle der Punkte 1 bis 4 kann auch eine 30 cm starke Betonschürze (Oberkante ebenfalls 166,95 m ü.A.) errichte werden, die beidseitig einen Meter tief in das seitlich anschließende Gelände einbindet und einen Meter tief in die bestehende Sohle hineinreicht. Diese Betonschürze ist dann unter Verwendung des im Naturdenkmal gelagerten Materials einzuschütten und der Außenbereich des so entstehenden Dammes ist mit Steinen zu sichern."

Dieses Gutachten und der bezughabende Vermessungsplan wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frau Margarete Krenn teilte mit, daß sie die Liegenschaft an ihren Sohn Ing. Josef Bohländer übergeben hätte und sich von ihm vertreten lasse. Gegen die Naturdenkmalerklärung wird Einspruch erhoben. Theresia und Othmar Wallner gaben einen Vollmachtswechsel bekannt, sprachen sich grundsätzlich gegen die Errichtung eines Dammes aus und ersuchten um Verlängerung der Frist zur Stellungnahme. Von den anderen Parteien des Verfahrens langte keine Stellungnahme ein.

In der schriftlichen Stellungnahme führten Theresia und Othmar Wallner dann aus, daß

- die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Vorbedingungen und Vorschreibungen weder sinnvoll seien noch mit den gesetzlichen Bedingungen in Einklang zu bringen seien,

- die Stellungnahme des Sachverständigen unbrauchbar sei, da gemäß Lageplan die Höhenlage zwischen 466 und 467 Meter über Adria liege, der Sachverständige aber eine Wasserspiegellage von 167 m über Adria verlange,

- die Berufungsbehörde auf die Argumentation in der Berufung nicht im geringsten eingehe und noch kein Sachverständiger dazu Stellung genommen hätte, ob es sich bei dem Gelände tatsächlich um ein Naturdenkmal handelte.

Daher wird die Berufungsbehörde aufgefordert auf die Berufungen und Stellungnahmen endlich einzugehen. Weiters möge die NÖ Landesregierung endlich die Anträge gemäß § 50 Wasserrechtsgesetz 1959 vom 25.5.1993 behandeln.

Abschließend wird beantragt den gesamten Akt an die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zur Akteneinsicht durch die Rechtsvertreter zu übersenden. Diesem Antrag wurde entsprochen. Nach erfolgter Akteneinsicht wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Die Berufungsbehörde hat erwogen:

Ad Naturdenkmalerklärung (Spruchteil I.)

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß das Naturgebilde in Form einer Schilffläche und anschließenden Feuchtwiesen auf den im Spruch bezeichneten Grundstücken der KG Dreistetten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal erfüllen.

Gemäß § 1 Abs. 2 NSchG erstreckt sich die Erhaltung und Pflege der Natur auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft). Schon aus dieser Zielbestimmung des Naturschutzgesetzes ist ersichtlich, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht auf die Entstehung eines Naturgebildes abstellen. Es ist irrelevant, ob das zum heutigen Zeitpunkt vorhandene Naturgebilde einen Urzustand darstellt oder durch bestimmte Nutzungsformen oder andere Eingriffe entstanden ist. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben sind auch die Ausführungen im vorgelegten Gutachten von Dr. Solar nicht geeignet das Gutachten des Amtssachverständigen zu wi-

derlegen: die Behörde ist in keinem Stadium des Verfahrens davon ausgegangen, daß das Feuchtbiotop (Schilfflächen und Feuchtwiesen) den ursprünglichen Zustand der Grundstücke darstellt. Es wird dem Gutachter Dr. Solar zugestimmt, daß der Jetzt-Zustand des Grundstückes Nr. 763 erst durch diverse anthropogene Eingriffe entstanden ist.

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte aufgrund der besonderen wissenschaftlichen Bedeutung und der besonderen Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des Naturgebildes im Jetzt-Zustand. Diese besondere Bedeutung des gegenständlichen Feuchtgebietes wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz in seinem fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten vom 8. August 1995 dargelegt. Das Naturgebilde in Form einer Schilffläche mit hohem Altschilfanteil und anschließenden Feuchtwiesen auf den angeführten Grundstücken erfüllt somit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal.

Ad Ausnahmen vom Eingriffsverbot und Erhaltungsmaßnahmen (Spruchteil II. und III.)

Dem Vorbringen in der Berufung, die im erstinstanzlichen Bescheid ausgesprochene Verpflichtung, die Feuchtwiesen jährlich zu mähen, sei gesetzwidrig, wurde Folge gegeben. Die Spruchteile II. und III. des angefochtenen Bescheides wurden deshalb neu gefaßt. Als Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot wurde nun die Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unter bestimmten Auflagen normiert. Es besteht keine Verpflichtung zu einer derartigen Nutzung; aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind aber sonstige Eingriffe (z.B. Umwandlung in Akkerflächen, Aufforstung, ...) untersagt.

Die Wiederherstellungsmaßnahmen in Spruchteil III. beziehen sich auf die Wiederherstellung des Zustandes, wie er bei Einleitung des Verfahrens zur Naturdenkmalerklärung bestand. Eine Vorschreibung der Wiederherstellung dieses Zustandes ist sehr wohl mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen: Gemäß § 9 Abs. 3 darf ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die nun vorgeschriebenen Maßnahmen dienen der Herstellung des Zustandes bei Einleitung des Naturdenkmalverfahrens. Es kann auch hier dem Gutachten Dr. Solar nicht gefolgt werden, da dieses Gutachten von der Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes (lange vor Einleitung des Naturdenkmalverfahrens) ausgeht. Die Vorschreibung einer Höhenlage von 167 m ü.A. in der Stellungnahme des Amtssachverständigen beruht auf einem Übertragungsfehler. Aus den vorliegenden Planunterlagen geht eindeutig hervor, daß nur 467 m ü.A. gemeint sein kann.

Hinsichtlich der Berufungseinwände bezüglich der Bewirtschaftungseinschränkung und des Unmöglichwerdens einer tauglichen landwirtschaftlichen Nutzung bemerkt die Berufungsbehörde, daß im Unterschutzstellungsverfahren lediglich zu prüfen war, ob die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 9 Abs. 1 NSchG vorliegen oder nicht.

Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wenn die Auswirkungen eines Bescheides nach § 9 Abs. 1 NSchG eine erhebliche Minderung des Ertrages, eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit mit sich bringen, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG. Der Antrag auf Entschädigung ist vom
Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 13, 1014 Wien
2. die Gemeinde Markt Piesting, z.Hdn. des Bürgermeisters, 2753 Markt Piesting
3. Anna und Johann Baumgartner, Dreistetten 51, 2753 Markt Piesting
4. Frau Waltraud Leitfried, Dreistetten 4, 2753 Markt Piesting

zur Kenntnis.

5. die Bezirkshauptmannschaft 2700 Wiener Neustadt

Bezug: 9-N-9312/25

zur Kenntnis und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen; der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. W u r z i a n
Wirkl. Hofrat

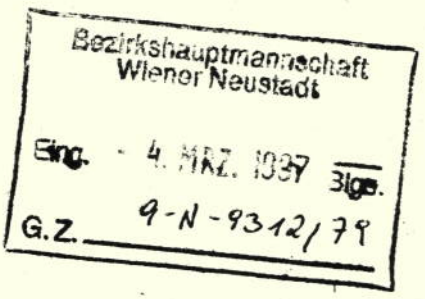

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Gerstbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

KONZEPT I

30/1

9-N-9312/25

Bearbeiter
Dr. Zimper

02622/22511
Dw 214
Telefax Dw 207

Datum
11. Jänner 1994

Betrifft
Schilfbestand und Feuchtwiesen, KG Dreistetten, Erklärung zum Naturdenkmal

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt am 15.9.1997
Für den Bezirkshauptmann

Rohn

B e s c h e i d

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt

- das Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, mit dem gesamten Schilfbestand,

- die Feuchtwiesen auf den Grundstücken Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790, KG Dreistetten,

- sowie die Teilflächen der Grundstücke Nr. 575 und 565, alle KG Dreistetten, die sich auf der westlichen Seite des Dammes bzw. des Dammeinschnittes befinden, der den Schilfbereich nach oben hin begrenzt (für diese Abgrenzung wird eine Linie zwischen dem Grenzstein, bei dem die Grundstücke Nr. 763, 764, 585 und 575, alle KG Dreistetten, angrenzen und dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 575, 568 und 565, alle KG Dreistetten, zusammenstoßen, sowie zwischen dem letztgenannten Punkt bis zu dem Grenzstein zwischen den Grundstücken Nr. 565 und 763, beide KG Dreistetten, der gleichzeitig dem nordöstlichsten Punkt des Grundstückes 763, KG Dreistetten, darstellt, gezogen) zum

N a t u r d e n k m a l

II.

Den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten der oben genannten Grundstücke werden zum Zwecke der Erhaltung der schutzwürdigen Bereiche folgende sichernde Maßnahmen aufgetragen:

1. Die Schilffläche auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, ist zu erhalten; eine Mahd des Schilfbestandes ist jedoch im Sinne des untenstehenden Bewirtschaftungsplanes möglich (siehe Punkt III/f).

2. Die Feuchtwiesen auf den Grundstücken Nr. 795, 780, 781, 786, 787 und 790 sind als Wiesen zu erhalten und zu bewirtschaften, wobei sie mindestens einmal jährlich zu mähen sind. Der früheste Zeitpunkt für die erste Mahd wird mit 15. Juni jeden Jahres festgesetzt. Das Mähgut ist aus den Wiesen zu entfernen.

3. Jede Düngung der Wiesen oder des Schilfbestandes mit organischem oder mineralischem Dünger ist unzulässig und daher verboten.

4. Auf der Teilfläche des Grundstückes Nr. 575, KG Dreistetten, welches westlich der Dammkrone liegt, ist der bestehende Bewuchs mit dem Baum- und Strauchbestand ungestört zu belassen.

5. Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 565, KG Dreistetten, die westlich der Dammkrone liegt, ist als Wiese zu belassen. Sie kann weiterhin gemäht werden; eine Düngung ist jedoch unzulässig.

6. Jedes Abbrennen der genannten Wiesen und des Schilfbestandes auf den Grundstücken Nr. 763, 774, 780, 781, 786, 787, 790 und den Teilflächen des Grundstückes Nr. 575 und 565, alle KG Dreistetten, ist verboten.

III.

Folgende Maßnahmen, die der Wiederherstellung und Erhaltung des früheren Zustandes dienen, dürfen bei Einhaltung der folgenden Auflagen durchgeführt werden:

a) Die seinerzeit vorhandenen Entwässerungsgräben im Bereich des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, bestehend aus einem Hauptgraben in der Tiefenlinie dieses Grundstückes von West nach Ost, aus drei Seitengräben entsprechend der Skizze vom 30. Juni 1993, die dieser Verhandlungsschrift beigelegt worden ist, und aus einem Quergraben an der Westseite des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, der von Nord nach Süd gerichtet ist, dürfen im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt und erhalten werden.

   Jede zusätzliche Anlegung von entwässernden Maßnahmen ist auf dem Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, unzulässig.

   Als Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gilt:

   Der Quergraben auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, darf nur eine maximale Tiefe von 0,5 m und eine maximale Sohlbreite von 0,5 m aufweisen.

   Der Hauptgraben auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, beginnt an der tiefsten Stelle des Quergrabens mit einer maximalen Tiefe von 0,5 m; er führt in östliche Richtung zum Dammdurchbruch mit einem gleichmäßigen Gefälle, wobei die Sohle des Hauptgerinnes auf Höhe des Grenzsteines der Grundstücke Nr. 565, 575 und 763, KG Dreistetten, (unmittelbar vor dem Damm) maximal 1,7 m unter der Oberkante dieses Grenzsteines liegen darf.

Die Sohle des Hauptgrabens bei Durchbruch des Dammes darf jedenfalls nicht tiefer liegen als die Höhenkote von 465,8 müA.

Die maximale Sohlbreite des Hauptgerinnes darf 0,5 m nicht überschreiten; die Böschungen dürfen nicht flacher als im Verhältnis von 1:1 ausgebaut werden.

Die drei Seitengerinne sind lagemäßig so zu führen wie im Altbestand; sie sind mit einer maximalen Tiefe von 0,5 m im jeweiligen westlichen Bereich zu beginnen und mit gleichmäßigem Gefälle und mit einer maximalen Sohlbreite von 0,5 m in das Hauptgerinne einzuleiten. Die Böschungsneigungen dürfen nicht flacher als 1:1 ausgebildet werden.

Der Dammdurchbruch des Hauptgerinnes ist in gleicher Weise wie der Hauptgraben, d. h. mit dem selben gleichmäßigen Gefälle wie der Hauptgraben und mit gleichmäßigen anschließenden Böschungsneigungen, auszustatten.

Anstelle des Dammdurchbruches ist auch im Bereich des unmittelbaren Dammdurchstiches die Einlegung eines Rohres an der Grabensohle zulässig. Dieses Rohr darf maximal einen Durchmesser von 20 cm aufweisen und lediglich die Breitenausdehnung des Dammkörpers betragen. Eine Weiterführung dieses Rohres in den Schilfbestand oder in östliche Richtung ist unzulässig.

Bei Einbau dieses Rohres müßte der Damm im früheren Zustand vor 1993 wiederhergestellt werden, d. h. es ist eine niveau- und neigungsmäßige Angleichung am natürlichen Altbestand des Dammes durchzuführen.

b) Zwischen den einzelnen Wiesengrundstücken im Bereich der Grundstücke Nr. 795, 780, 781, 786, 787 und 790, KG Dreistetten, dürfen die bestehenden Grenzgräben, das sind Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Grundstücksgrenzen, ausgeputzt und erhalten werden, wobei die maximale Sohltiefe dieser Gräben bei der Einmündung in den Quergraben auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, nur 0,5 m betragen darf. Die maximale Sohlbreite der Quergräben darf 30 cm nicht überschreiten.

c) Sämtliche Grabenziehungen dürfen ausschließlich nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

d) Vor Durchführung von Grabungsmaßnahmen sowie bei allen Erhaltungsmaßnahmen und Räumungen im Bereich des Hauptgerinnes ist die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt mindestens 14 Tage vorher nachweislich zu verständigen. Die Grabungsmaßnahmen sowie die Räumungs- und Erhaltungsmaßnahmen düfen erst 14 Tage nach dieser Verständigung durchgeführt werden.

e) Bei sämtlichen Grabungs-, Erhaltungs- und Räumungsmaßnahmen sind die Anordnungen der behördlichen Organe unverzüglich zu befolgen.

f) Über dem beschriebenen Bestand (siehe a) und b)) durchgeführte Entwässerungsmaßnahme sind unverzüglich zu entfernen bzw. tiefere Grabenziehungen und breitere Grabenausgestaltungen sind unverzüglich in den oben beschriebenen Zustand zu versetzen.

g) Auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, ist eine Bewirtschaftung des Schilfbestandes entsprechend dem beigelegten Bewirtschaftungsplan sowie bei Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

Der Schilfbestand wird in vier Teilflächen geteilt (siehe Plan).

Teilfläche A bezeichnet die Schilffläche westlich der das Grundstück in Nord-Süd-Richtung querenden Hochspannungsleitung. Diese Teilfläche kann jährlich im August gemäht werden.

Die Teilflächen B und C reichen von der Hochspannungsleitung nach Osten bis zu einer gedachten Linie zwischen dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 587, 588 und 763, KG Dreistetten, zusammenstoßen und dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 766, 767 und 763, KG Dreistetten, aneinandergrenzen. Die Grenze zwischen den Teilflächen B und C bildet dabei die in der Natur vorhandene Tiefenlinie des Geländes.

Teilfläche B stellt den nördlichen Teil; Teilfläche C den südlichen Teil dieser beschriebenen Fläche dar.

Die Teilflächen B und C können in zweijährigen Abständen gemäht werden, wobei jedes Jahr jeweils nur eine der beiden Teilflächen gemäht werden darf. Die Mahd dieser Flächen darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar erfolgen.

Teilfläche D stellt den östlichen Bereich des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, d. h. der Bereich östlich der oben beschriebenen gedachten Linie zwischen den Eckpunkten der Grundstücke Nr. 587, 588 und 763, KG Dreistetten, einerseits sowie den Grundstücken Nr. 766, 767 und 763, KG Dreistetten, andererseits dar. Diese Teilfläche D darf nicht gemäht werden und bildet denAltschilfbestand; der Altschilfbestand ist unverändert zu erhalten.

h) Die jagdliche Nutzung der betroffenen Grundstücke ist weiterhin im bisherigen Umfang zulässig.

IV.

Die beiliegenden Ausfertigungen

- des Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 8. Juni 1993, N- 93 158/6,
- der Verhandlungsschrift vom 30. Juni 1993
- der Skizze vom 30. Juni 1993
- des hydrogeologischen Gutachtens vom 23. August 1993, N 93 158/11,

- der hydrogeologischen Berichtigung vom 24. September 1993, N 93 158/11,
- das ergänzende Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28. September 1993, N-93 158/12,
- des dem Gutachten angeschlossenen Bewirtschaftungsplanes und
- der Verhandlungsschrift vom 24. November 1993

bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Entscheidung.

V.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung wird ausgeschlossen.

VI.

Rechtsgrundlagen

ad I. und ad IV.	§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3
ad II.	§ 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3
ad III.	§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3
ad V.	§ 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Begründung

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat mit Eingabe vom 6. April 1993 beantragt, den Schilfbiotop auf Grundstück Nr. 763 sowie die daran anschließenden Feuchtwiesenbereiche auf den Grundstücken Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790, KG Dreistetten, zum Naturdenkmal zu erklären, weil dieser Biotop aufgrund seiner Größenordnung das letzte derartige Feuchtbiotop im Bezirk Wiener Neustadt darstellt. Zusätzlich dazu ist der Schilfbiotop ein prägendes Element des Landschaftsbildes. Unabhängig davon stellt der Bereich einen wichtigen, unwiderbringlichen Lebensraum für Vogelarten dar.

Dieser Antrag wurde mit einem gesonderten Schreiben vom 13. April 1993 den Grundeigentümern des Schilfbestandes, Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, nachweislich zur Kenntnis gebracht; seitens des Rechtsvertreters der Grundeigentümer ist daraufhin am 21. April 1993 ausgeführt worden, daß sich diese gegen die Unterschutzstellung des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, aussprechen. Sie hätten bis vor fünf Jahren diese Wiesen gemäht; wegen Nichtdurchführung von Gerinneertüchtigungsmaßnahmen durch die Gemeinde Markt Piesting sei ein Feuchtigkeitsrückstau und eine Bildung von sauren Wiesen aufgetreten und habe dies den derzeitigen Zustand hervorgerufen. Daher liege kein ursprünglich entstandener Feuchtbiotop, sondern eine Versumpfung landwirtschaftlicher Flächen vor. Im Falle einer Unterschutzstellung

müsse Entschädigung gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz begehrt werden, wobei der Entschädigungspreis mit rund S 2,000.000,-- angegeben werde.

In der Folge mußte von der Naturschutzbehörde aber festgestellt werden, daß vom Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, am 24. und 25. April 1993 im Bereich des Schilfgürtels Grabungsarbeiten durchgeführt worden sind. Diese Grabungen habe den bestehenden Erddamm östlich des Schilfbestandes durchquert und den Schilfbereich entwässert.

Aufgrund dieser Feststellungen sind die Grundeigentümer bescheidmäßig am 29. April 1993 verpflichtet worden, den ausgehobenen Grabenbereich zu verfüllen und den vorher bestehenden Rückstau des Oberflächenwassers wiederherzustellen sowie den Damm mit Grobsteinen zu sichern. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Unabhängig davon mußte aber am 30. April 1993 festgestellt werden, daß einerseits die bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen nicht erfüllt worden sind, andererseits weitere Grabungen im Schilfbereich des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, auf einer Länge von ca. 120 m durchgeführt wurden. Anläßlich der daraufhin durchgeführten örtlichen Besichtigung sagten aber die Grundeigentümer zu, diese Aufgrabung wieder unverzüglich zu beseitigen und das ausgehobene Erdmaterial wieder in den Entwässerungsgraben einzubringen. Dies haben sie auch am 1. Mai 1993 im Beisein von Amtssachverständigen durchgeführt.

Mit Schreiben von 4. Mai 1993 sind zusätzlich zu den Grundeigentümern des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, die Eigentümer der angrenzenden Feuchtwiesen und angegebenen landwirtschaftlichen Flächen von den Unterschutzstellungsantrag der NÖ Umweltanwaltschaft verständigt worden.

Der Rechtsvertreter der Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, teilte am 11. Mai 1993 mit, daß der ausgebaggerte Graben am 1. Mai 1993 zugeschüttet worden sei, jedoch nicht der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt worden wäre. Vor der Ausbaggerung seien nämlich im Damm etwa 100 m Rohrleitungen, die überschüssiges Wasser aus dem Sumpfgebiet in östlicher Richtung in ein Gerinne abgeleitet haben, vorhanden gewesen, die nunmehr nicht wieder verlegt wurden. Im Rahmen des Naturschutzverfahrens müsse daher geklärt werden, welche Auswirkungen die ursprünglich vorhandene Verrohrung auf den Bestand der Feuchtwiesen gehabt habe und daß diese Verrohrung notwendig sei, um ein weiteres Höhersteigen des Wassers und das damit verbundene Versumpfen und Versauern der angrenzenden Wiesen zu verhindern.

In der Folge hat die Bezirksverwaltungsbehörde für den 30. Juni 1993 eine mündliche Verhandlung angesetzt.

Am 8. Juni 1993 legte die Amtssachverständige für Naturschutz eine fachliche Beurteilung des bestehenden Bereiches vor. Diese fachliche Stellungnahme ist dem Bescheid angeschlossen, sodaß auf die Zitierung verzichtet werden kann. Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß in diesem Gutachten in schlüssiger und nachvollziehbarer Form dargelegt ist, daß der Schilfbestand auf Grundstück Nr. 763,

KG Dreistetten, ein Ausmaß von ca. 4 ha und die westlich angrenzenden Feuchtwiesen eine Fläche von ca. 1 ha besitzen. Offensichtlich aufgrund von Wasserrückstauwirkungen hat sich der gegenständliche Feuchtbiotop so ausgebildet wie am 23. April 1993 besichtigt. An diesem Tag konnte nämlich festgestellt werden, daß praktisch der gesamte Schilfbestand unter Wasser stand.

Der gegenständliche Feuchtbiotop ist im Frühjahr 1993 mehrmals begutachtet worden, wobei insgesamt vier verschiedene Amphibienarten, nämlich Erdkröte, Springfrosch, Grasfrosch und der stark gefährdete Laubfrosch festgestellt werden konnten. An Vögeln sind Kiebitz, Rohrammer, Grauammer, Goldammer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Stieglitz, Wiesenpieper etc. aufgefallen. Diese Vögel stellen großteils Brutvögel des Gebietes dar.

Die Feuchtwiesen westlich des Schilfbestandes weisen eine überaus interessante reichhaltige Artenzusammensetzung auf; so z. B. wurden neben Sauergräsern auch Trollblumen, Breitblättriges Knabenkraut, Wollgras, Scharfer Hahnenfuß, Wasserminze, Engelwurz etc. festgestellt werden. Als Besonderheit waren auch Teichbinsen zu finden.

Der Schilfbestand selbst wurde als eher charakteristisch artenarm qualifiziert, sodaß seine Bedeutung weniger im botanischen, sondern mehr im Interesse der Tierwelt liegt.

Die durchgeführten Grabungs- und Entwässerungsmaßnahmen haben zu einer Ableitung der gesamten Oberflächenwässer geführt, wodurch die gesamte diesjährige Amphibienlaich vernichtet worden ist. Aufgrund der Zuschüttung und der Verhinderung weiterer Entwässerungen konnte jedoch der Schaden für das Feuchtgebiet sohin minimiert werden.

Gutachtlich wird ausgeführt, daß sich das gesamte Feuchtgebiet durch einen großen Reichtum an seltenen Pflanzen und Tieren auszeichnet. Das Gebiet dient als Lebensraum für zahlreiche seltene Amphibien- und Vogelarten, wobei sämtliche Amphibien vollkommen geschützt sind und die auf Feuchtgebiete spezialisierten Vogelarten zunehmend seltener geworden sind. Gerade für die Vogelwelt stellt der großflächige Schilfbestand ideale Brutbedingungen dar; für einige Vogelarten dürfte der Schilfbestand sogar der einzig mögliche Brutplatz in der weiteren Umgebung sein.

Für durchziehende Vogelarten ist das Feuchtgebiet als Aufenthalt notwendig und durch die abgeschiedene Lage störungsgeschützt.

Das reichhaltige Spektrum an geschützten Blumen im Feuchtwiesenbereich ist im Gutachten besonders hervorgehoben worden, wobei der gegenständliche Biotop sogar als eines der letzten Refugien für diese Feuchtwiesenpflanzen qualifiziert wurde, umso mehr etliche Pflanzen in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten geführt werden.

Aus diesen Gründen stellte die Amtssachverständige ausdrücklich fest, daß Feuchtbiotope wie dieser großflächige Schilfbestand mit den anschließenden Feuchtwiesen sehr selten sind und zu den am meisen bedrohten Biotoptypen gehört. Dieser Feuchtlebensraum in Dreistetten ist eine Besonderheit einerseits aufgrund seiner ungestörten Lage und andererseits wegen seiner Größe. Gerade durch diese Größe des Biotopes und seiner Ungestörtheit ist die Artenvielfalt und das Vorkommen sehr seltener Arten zu erklären. Daher stellt dieser Biotop eines der letzten Gebiete dar, wo noch wissenschaftliche Untersuchungen an Flora und Fauna der Feuchtgebiete durchgeführt werden können, sodaß der Feuchtraumbereich als einmaliges, überregional bedeutsames Naturgebilde mit besonderer wissenschaftlichen Bedeutung qualifiziert werden muß.

Anläßlich der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 1993 wurden die in der beiliegenden Verhandlungsschrift enthaltenen Ergebnisse erarbeitet. Aufgrund der Beilage der Verhandlungsschrift zu diesem Bescheid wird ebenfalls auf die inhaltliche Wiedergabe verzichtet und zusammenfassend lediglich folgende Feststellungen getroffen:

- Der Damm an der Ostseite des Schilfbestandes hatte eine Eintiefung, durch die Oberflächenwasser abgeflossen ist. Dieser Einschnitt war an der nördlichen Seite abgetreppt. Das Niveau der Eintiefung lag ca. 1,70 m unterhalb der Oberkante des Grenzsteines der Grundstücke Nr. 565, 575 und 763, KG Dreistetten.

- An der Basis des Einschnittes wurde vor ca. 15 - 20 Jahren ein Betonrohr, Durchmesser 15 - 20 cm, eingelegt. Dieses Rohr hat auf der westlichen Dammseite ca. auf Höhe des Grenzsteines der Grundstücke Nr. 565, 575 und 763, KG Dreistetten, begonnen und führte von dort in östliche Richtung durch den Damm durch. Der Einlauf hat sich ca. 1,70 m unterhalb der oberen Begrenzung (Oberkante) des genannten Grenzsteines befunden. Eine wasserrechtliche Bewilligung für diese Verrohrung lag nicht vor.

- Vor ca. 34 Jahren wurde das Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, noch durch Abmähen von Schilf- oder Reihgras genützt.

- Im Schilfbereich auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, waren zu dieser Zeit zur Entwässerung ein Hauptgraben, drei Seitengräben und ein Quergraben vorhanden. Der Quergraben verlief ca. am westlichen Ende des Grundstückes von Norden nach Süden, er mündete an der tiefsten Stelle in den Hauptgraben ein. Im Bereich der nördlichen und der südlichen Endstücke waren Anschlüsse des Quergrabens an einem rechten und an einem linken Seitengraben vorhanden.

  Der Hauptgraben führte an der Tiefenlinie in östlicher Richtung zum Damm und durchquerte den Damm, wobei die Grabentiefe sukzessive abgefallen ist. In dem Hauptgraben mündeten insgesamt drei Seitengräben entsprechend der Skizze vom 30. Juni 1993.

- Am westlichen Grundstücksende des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, hat der Hauptgraben eine Tiefe von ca. 50 cm betragen.

- Im Bereich der Feuchtwiesen westlich des Schilfgürtels befanden sich zwischen den einzelnen Grundstücken Entwässerungsgräben mit geringer Tiefe.

- Die Grundeigentümer Veronika Winkler, Christine Ziehaus, Anna Sederl, Herbert Sederl, Johann Kastner, Herbert KARL, Josef Boländer und Ferdinand Holzer haben sich gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen und die uneingeschränkte Bewirtschaftung gefordert.

  Die Grundeigentümer Theresia und Othmar Wallner haben sich durch ihren Rechtsvertreter gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen, weil die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit Gräben zur einer Austrocknung des Schilfbereiches und damit zu einem Abwandern der Tiere sowie zu einer Veränderung der Fauna führen würde. Die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens wurde beantragt.

  Seitens der Gemeinde Markt Piesting und der Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt ist die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Flächen verlangt worden.

- Die Amtssachverständige für Naturschutz legte ergänzend zu ihrem Gutachten die Größe des in das Naturdenkmalverfahren einbezogenen Bereiches sowie die Bewirtschaftungsrichtlinien (ein bis zweimalige Mahd ab 15. Juni, keine Düngung etc.) fest, wobei die Forderungen schlüssig begründet worden sind. Hinsichtlich des Schilfbestand ist eine fallweise Nutzung im Sinne eines Bewirtschaftungsplanes für möglich erachtet worden.

  Als ursprünglicher Zustand, der im Sinne eines rechtmäßigen Zustandes im früheren Umfang fixiert worden ist, wurde der Zustand des Schilfbestandes mit Gräben deponiert und gutachtlich festgestellt, daß auch bei Ziehung der Gräben die generelle Schutzwürdigkeit des Feuchtbiotopes erhalten bleibt, weil der Lebensraum Schilf weiterhin besteht. Die Schutzwürdigkeit für die Vogelwelt ist dadurch gegeben; die ökologische Wertigkeit wird jedoch vermindert.

Aufgrund dieser Verhandlung sind ergänzende Stellungnahmen eingeholt worden, die ebenfalls dem Bescheid beiliegen und daher nicht detailiert wiedergegeben werden müssen. Insgesamt kann aber festgehalten werden, daß nach beiden schlüssigen und denkrichtigen Gutachten folgende Situation vorliegt:

Nach dem hydrogeologischen Gutachten vom 23. August 1993 bzw. 24. September 1993:

Aus einer hydrogeologischen Beurteilung des Jahres 1986 geht hervor, daß im gegenständlichen Bereich des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, unter einer bis zu 0,3 m mächtigen, humos anmoorigen Überlagerung bis ca. 1,5 m unter GOK ein beigebrauner-schwarzer, noch gut durchwurzelter relativ dichter lehmig-sandiger Schlurf mit entsprechender Wassersättigung und mit Staunässeerscheinungen vorliegt. Unterhalb

dieser Schichte befindet sich ein dichter plastischer Tegel, der absolut wasserdicht ist.

Bei einer Vermessung war zu bemerken, daß das Gelände im Bereich der Tiefenlinie an der Ostseite mit 467,50 müA und bei der Tiefenlinie etwa 100 m östlich der westlichen Begrenzung mit 466,0 müA gemessen worden ist. Der Westteil des Grundstückes 763, KG Dreistetten, liegt daher tiefer als der Ostteil; die Differenz beträgt ca. 1,5 m.

Bei der Herstellung der seinerzeit vorhandenen Gräben wird - wie auch früher - durch einen tiefgreifenden Einschnitt eine teilweise Entwässerung des Grundstückes 763, KG Dreistetten, verursacht werden. Der lehmig sandige Schlürf, der bis zu etwa 1,5 m unter GOK hinabreicht, ist aufgrund seiner dichten Lagerung und seines feinkörnigen Aufbaues aber eher als Stauhorizont anzusprechen. Im Falle einer Grundwasserabsenkung im Grabenbereich wären allfällige Auswirkungen auf den Grundwasserstand daher nur in unmittelbaren Nahebereich des Grabens (maximal 20 m beidseits) zu bemerken.

Nach dem ergänzenden Gutachten der Amtssachverständigen für Biologie:

Eine Bewirtschaftung des Schilfbestandes ist möglich, wenn bei einer Bewirtschaftung ein Teil der Schilffläche von der Mahd gänzlich ausgespart bleibt, weil verschiedene Vogelarten Altschilfbestände benötigen. Eine Mahd des übrigen Schilfbestandes ist in Teilflächen z. B. in zweijährigen rythmischen Abständen abwechselnd möglich und sinnvoll. Der direkt an die Feuchtwiesen angrenzende Teil des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, soll sogar jährlich gemäht werden, um den massiven Ausbreitungstendenzen des Schilfes entgegenzuwirken. Um den Wachstumsdruck des Schilfes auf die überaus wertvollen und seltenen Feuchtwiesenpflanzen zu unterdrücken, ist es sogar wünschenswert, den angrenzenden Schilfbestand während der Vegetationsperiode, jedoch nach der Vogelbrut durchzuführen.

In nachvollziehbarer Art und Wiese ist daraufhin in diesem Sinn ein Bewirtschaftungsplan mit vier Teilflächen ausgearbeitet worden.

In Ergänzung zur geohydrologischen Stellungnahme wurde fachlich bemerkt, daß sich die Vermessung mit den im Zuge der Verhandlungen vom 30. Juni 1993 getroffenen Feststellungen deckte und es realistisch erscheint, daß die Sohle des an der Tiefenlinie des Grundstückes Nr. 763, kG Dreistetten, von West nach Ost verlaufenden Grabens im Bereich des Dammes tatsächlich ca. 1,70 m unterhalb der oberen Begrenzung des Grenzsteines der Grundstücke Nr. 565, 575 und 763, KG Dreisteten, lag.

Aufgrund der vom Geohydrologen festgestellten mäßigen örtlichen Auswirkungen der Gräben wird für den Schilfbestand keine besonders nachteilige Auswirkung erwartet, umso mehr eine einzige Schilfpflanze eine Fläche von ca. 40 m² versorgen kann. Daraus resultiert nur eine geringe Einflußnahme auf die Vogelfauna sowie auf die Amphibien.

Die Entwässerungsgräben würden die Bewirtschaftung der Feuchtwiesen unterstützen und bewirken, daß die Wiesennutzung mit einer notwendigen Mahd möglich ist. Dadurch wäre eine Ausdehnung des Schilfbestandes auf die Feuchtwiesen zu verhindern und der Wiesencharakter sowie der Lebensraum für die äußerst seltenen Pflanzen gewahrt. Eine Wiederherstellung der Gräben im Sinne des früheren Zustandes würde daher keine Zerstörung des Feuchtbiotopes bedeuten, sondern sogar eine gewisse Bestandssicherung.

Auf Grundlage dieser Gutachten ist eine neuerliche Verhandlung für den 24. November 1993 anberaumt worden, in deren Zuge die Amtssachverständige für Geohydrologie gutachtlich ausdrückte:

Durch die Wiederherstellung des ursprünlgichen Zustandes mit einem Graben mit wechselnder Tiefe unter GOK (die Gräben werden von Westen nach Osten gleichmäßig tiefer) werden wassergesättigte Sedimentpakete angeschnitten und teilweise entwässert, wobei die entstehenden Sickerlinien aufgrund der geologischen Verhältnisse sich sehr steil ausbilden. Damit kann angenommen werden, daß ein drainagierender Effekt des Grabens nur im unmittelbaren Nahebereich auftreten kann und die Auswirkungsbreiten von 20 m beidseits der Gräben als absolute maximale Einzugsbreite anzusehen sind.

Die 1986/87 festgestellten Verhältnisse bestehen nach wie vor, weil keine Änderungen ersichtlich sind bzw. mitgeteilt wurden.

Die Amtssachverständige für Naturschutz ergänzte ihre gutachtliche Stellungnahme darin, daß sie die Schutzwürdigkeit des Feuchtbiotopes ausdrücklich nochmals in der überregionalen Bedeutung für die Vogelfauna, für die Amphibien und als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten deklarierte. Diese Schutzwürdigkeit bleibt auch bei Wiederherstellung der Entwässerungsgräben bestehen, weil der Schilfbestand selbst bei oberflächiger teilweiser Austrocknung durch die Rhinzome vorhanden bleiben wird. Damit ist die Lebensgrundlage für die Fauna erhalten.

Gutachtlich wurden daraufhin die einzelnen notwendigen Vorkehrungen und Nutzungsmöglichkeiten fixiert, sowie schlüssig und nachvollziehbar begründet.

Der Amtssachverständige für Wasserbau brachte gutachtlich im Detail den früheren Zustand vor und hat diesen mit den entsprechenden Maßen fachlich fixiert. Dabei ist die oben beschriebene Tiefenlage des Grabens nochmals bestätigt und das daraus resultierende minimale Sohlengefälle des Hauptgrabens von rund 20 cm auf die Länge des gesamten Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, bezogen als ausreichend und notwendig deklariert worden.

Sämtliche näheren Ausführungen sind fachlich einleuchtend in der beiliegenden Verhandlungsschrift enthalten, sodaß auf diese Beilagen verwiesen wird.

Der Vertreter der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich deutete in seinen Erklärungen auf das bisherige Verfahren, auf die hohe Wertigkeit des Schilfbestandes und auf die Notwendigkeit des ungestörten Bestandes hin, wonach die aufschiebende Wirkung einer Berufung aberkannt werden soll.

Die Grundeigentümer Margarete Krenn, vertreten durch Josef Boländer, Herbert KARL, Christine Ziehaus, Herbert Sederl, Anna Holzer, Veronika Winkler und Theresia Kastner, vertreten durch Herrn Johann Kastner, sprachen sich gegen die Unterschutzstellung, gegen die Einschränkung der Bewirtschaftung und gegen die Beeinträchtigung der Verfügungsfähigkeit aus. Zusätzlich dazu wurde beantragt, anstelle der Unterschutzstellung einen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren nach Durchführung der Entwässerungsmaßnahmen zuzulassen, um die tatsächlichen Auswirkungen auf den Feuchtbiotop feststellen zu können.

Seitens der Ehegatten Wallner ist ausgedrückt worden, daß die beschränkte entwässernde Wirkung der Gräben nur Vermutungen wären, weil eine entwässernde Wirkung von unbestimmbaren Witterungseinflüssen abhängt. Es wurde ebenfalls ein Beobachtungszeitraum von zwei Jahren gefordert, sowie die Zustellung von schrifltichen Gutachten, um entsprechende Gegengutachten auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten. Diese Gutachtenserstellung sei bisher nicht möglich gewesen, sodaß das Recht der Parteien verletzt worden ist. Gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wird oponiert, weil dadurch den Parteien unwiderbringliche Schäden entstehen.

Rechtlich wird festgestellt:

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach Abs. 3 darf ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Abs. 5 sieht vor, daß die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 NÖ Naturschutzgesetz auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden sind.

Die Norm des § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz ermächtigt die Behörde, dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, oder eines Naturdenkmales durch Bescheid aufzutragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, soferne sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein.

§ 7 Abs. 2 Nö Naturschutzgesetz legt fest, daß in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist. Die Behörde kann aber Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, zulassen, wobei diese nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestattet werden dürfen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützen Tier- und Pflanzenvorkommens oder des natürlichen Lebensraumes nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aus dieser Gesetzeszusammenstellung geht eindeutig hervor, daß die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde aus wissenschaftlichen Gründen mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann, wobei dem Berechtigten, der nach dem Nö Naturschutzgesetz mit dem Grundeigentümer, mit dem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten gleichzusetzen ist (siehe dazu § 4 Abs. 2 Nö Naturschgesetz) sichernde Maßnahmen für die unversehrte Erhaltung eines Naturdenkmales auferlegt werden können.

Verschiedene Maßnahmen - insbesondere der Bewirtschaftung - können bei einem Naturdenkmal durchgeführt werden, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird, d. h. das der geschätzte Tier- und Pflanzenbestand oder deren natürlicher Lebensraum gewahrt bleibt.

Unter Beachtung dieser Rechtsstruktur hat die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustdt das oben skizzierte Verfahren durchgeführt, wobei auf Basis der zwei Verhandlungen und der erwähnten fachlichen Aussagen eindeutig ermittelt werden konnte, daß

- der Feuchtbiotop, bestehend aus Schilfgürtel und Feuchtwiesen, eine eminente wissenschaftliche Bedeutung besitzt, weil aufgrund der Größe dieses Biotopes, des Aneinandergrenzens von Schilf mit sauren Wiesen, der relativ ungestörten Lage und des Vorkommens von seltenen Pflanzen- und Tierarten ein in der heutigen Zeit nur noch selten vorkommendes natürliches Gebilde vorhanden ist,

- dieser Feuchtbiotop im näheren Umfeld einzigartig ist und die wesentliche Grundlage für die dort vorkommende seltene Tier- und Pflanzenwelt darstellt,

- weder der Schilfbereich, noch die Feuchtwiesen durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes, der als Zustand mit den entsprechenden Gräben gewertet werden konnte, wesentlich beeinträchtigt werden, sodaß die Anlegung und Erhaltung der seinerzeit vorhandenen Entwässerungsgräben der Schutzwürdigkeit keinen Abbruch zufügen,

- durch die Entwässerungsmaßnahmen, die nicht durchgeführt werden müssen, wohl aber durchgeführt werden können, der Bestand der geschützten Tier- und Pflanzenwelt nicht maßgeblich leidet, weil aufgrund der besonderen örtlichen geologischen Verhältnisse keine Austrocknung des Schilfbestandes befürchtet werden muß,

- Bewirtschaftungen entsprechend den obigen Vorgaben aber notwendig sind, um die unversehrte Erhaltung des Naturdenkmales zu gewährleisten und

- diese sichernden Maßnahmen nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt keine zusätzlichen Kosten verursachen, weil die Wiesen nach wie vor gemäht werden sollen und der Schilfbestand in den letzten Jahren bis Jahrzehnten nicht bewirtschaft wurde. Dies bedeutet, daß keine über die laufenden Erhaltungen zusätzlichen Kosten verursacht werden, wobei Grundlage dafür die faktische Erhaltung der letzten Jahre ist.

Aus all diesen Überlegungen, die oben nachgelesen und im Detail aus den einzelnen Beilagen entnommen werden können, sieht die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt im gegenständlichen Feuchtbiotop ein Naturgebilde mit wissenschaftlicher Bedeutung. Dieses Naturgebilde hat sich aufgrund der örtlichen besonderen geologischen Verhältnisse entwickelt und sich als besonders schutzwürdig dargestellt. Dabei ist es nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt für ein Naturdenkmal irrelevant, ob es ursprünglich so bestanden hat oder Veränderungen im Laufe der Zeit zu einem Naturgebilde mit dem entsprechenden Charakter geführt haben. Es ist lediglich wesentlich, daß ein Naturgebilde mit der besonderen Bedeutung vorliegt, ein Umstand, der hier eindeutig gegeben ist.

Die wissenschaftliche Bedeutung wurde ausdrücklich und gutachtlich nachvollziehbar fixiert und belegt, sodaß die Behörde sich diesen Fachmeinungen anschließt. Diesbezüglich wird auch keine Notwendigkeit für weitere Ergänzungen mehr gesehen.

Zu den Ausführungen der mangelnden Vorbereitung durch den Rechtsvertreter muß bemerkt werden, daß die gutachtliche Stellungnahme der Biologin bereits seit Juni/Juli 1993 vorgelegen ist und die Parteien dazu fachlich keine Äußerungen auf gleicher Ebene abgegeben haben, obwohl entsprechende Zeiträume zur Verfügung standen. Ebenso ist den Grundeigentümern Wallner des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, die geologische Beurteilung aus dem Jahr 1986/87 bekannt gewesen, sodaß diese für sie keine wesentlichen Neuerungen mehr darstellen. Daraus resultiert für die Behörde, daß die Anträge um weitere Fristeinräumungen für gutachtliche Stellungnahmen eher der Herauszögerung einer Entscheidung dienen, als der Schaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen.

Die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit den Entwässerungsgräben ist als dem NÖ Naturschutzgesetz entsprechend qualifiziert worden, weil Ziel des Naturdenkmalschutzes darin liegt, die Natur in ihren Erscheinungsformen zu schützen und Naturgebilde, die als örtlich bezogene Gegebenheiten qualifiziert werden, zu erhalten. Diese Gegebenheiten liegen eindeutig in dem Schilfbereich mit den sauren Wiesen und den Gräben, weil nur dieses Zusammenwirken gewährleistet, daß beide Biotopbereiche erhalten werden können.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und mußten die sichernden Maßnahmen verfügt werden; es konnten aber auch gleichzeitig die entsprechenden Berechtigungen ausgedrückt werden, weil diese dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung war deswegen auszuschließen, weil aus der Vorgeschichte eindeutig hervorgeht, daß durch den Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 763, KG Dreistetten, trotz einem anhängigen Naturdenkmalverfahren eine Beeinträchtigung des Naturgebildes hervorgerufen wurde und die Behörde jegliche weitere Beeinträchtigung bis zur endgültigen Entscheidung aus öffenltichen Interessen heraus vermeiden muß.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Othmar Wallner, z. H. Herrn RA Dr. Schultschik, Pöckgasse 4, 2700 Wiener Neustadt,
2. Frau Theresia Wallner, Muthmannsdorf 23, 2723 Winzendorf-Muthmannsdorf,
3. Frau Veronika Winkler, Dreistetten 5, 2753 Markt Piesting,
4. Herrn Johann Baumgartner, Dreistetten 51, 2753 Markt Piesting,
5. Frau Anna Baumgartner, Dreistetten 51, 2753 Markt Piesting,
6. Frau Margarete Krenn, Dreistetten, 3, 2753 Markt Piesting,
7. Frau Christine Ziehaus, Dreistetten 54a, 2753 Markt Piesting,
8. Herrn Ferdinand Holzer, Dreistetten 27, 2753 Markt Piesting,
9. Frau Anna Holzer, Dreistetten 27, 2753 Markt Piesting,
10. Herrn Herbert Sederl, Dreistetten 57, 2753 Markt Piesting,
11. Frau Anna Sederl, Dreistetten 57, 2753 Markt Piesting,
12. Herrn Herbert KARL, Dreistetten 28, 2753 Markt Piesting,
13. Frau Gertraud KARL, Dreistetten 28, 2753 Markt Piesting,
14. Frau Theresia Kastner, Dreistetten 60, 2753 Markt Piesting,

15. Frau Waltraud Leitfried, Dreistetten 4, 2753 Markt Piesting,
16. die Gemeinde Markt Piesting,
17. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Kennzeichen NÖ-UA-161933/001,

und zur Kenntnis an

18. die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG, Generaldirektion, Johann-Steinböck-Straße 1, 2344 Maria Enzersdorf,
19. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung B/4, 1014 Wien,
20. die Amtssachverständige für Naturschutz beim Nö Gebietsbauamt II - Wiener Neusstadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu Zl. N 93 158,
21. den Amtssachverständigen für Wasserbau beim Nö Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt
22. dem Amtssachverständigen für Geohydrologie beim Nö Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt,
23. die Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt, Wiener Straße 95 a, 2700 Wiener Neustadt.

III. KW.: An Erl. I und II folgende Unterlagen anschl.:

- des Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 8. Juni 1993, N- 93 158/6,
- der Verhandlungsschrift vom 30. Juni 1993
- ~~der Skizze vom 30. Juni 1993~~ ?
- des hydrogeologischen Gutachtens vom 23. August 1993, N 93 158/11,
- der hydrogeologischen Berichtigung vom 24. September 1993, N 93 158/11,
- das ergänzende Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 28. September 1993, N-93 158/12,
- des dem Gutachten angeschlossenen Bewirtschaftungsplanes und
- der Verhandlungsschrift vom 24. November 1993

Erl. I/1 bis I/17 nachweisl. abf.

Reingeschrieben: 28. DEZ. 1993
Verglichen:
Abgefertigt: 17. JAN. 1994

Der Bezirkshauptmann

(Mag. Marady)

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
1014 Wien Herrengasse 13 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

Ergeht an

1. Theresia und Othmar Wallner, z.Hdn. RAe Dr. Kientzl und Dr. Schultschik, Pöckgasse 4, Wiener Neustadt
2. Frau Veronika Winkler, Dreistetten 5, 2753 Markt Piesting
3. Frau Margarete Krenn, z.Hdn. Herrn Ing. Josef Bohländer, Grundsteing. 17/1/7, 1160 Wien
4. Frau Christine Ziehaus, Dreistetten 54a, 2753 Markt Piesting
5. Herrn Ferdinand Holzer, Dreistetten 27, 2753 Markt Piesting
6. Frau Anna Holzer, Dreistetten 27, 2753 Markt Piesting
7. Herrn Herbert Sederl, Dreistetten 57, 2753 Markt Piesting
8. Frau Anna Sederl, Dreistetten 57, 2753 Markt Piesting
9. Herrn Herbert Karl, Dreistetten 28, 2753 Markt Piesting
10. Frau Gertraud Karl, Dreistetten 28, 2753 Markt Piesting
11. Frau Theresia Kastner, Dreistetten 60, 2753 Markt Piesting

RU5-2557/19	Bearbeiter Dr. Breyer	(0222) 53110 DW 5263	Datum 18. Februar 1997

Betrifft
Schilfbestand und Feuchtwiesen in der KG Dreistetten, Erklärung zum Naturdenkmal; Berufung

Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachten Berufungen gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 11. Jänner 1994, 9-N-9312/25, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der angefochtene Bescheid behoben und wie folgt neu gefaßt:

„I.

Das auf den nachfolgend angeführten Grundstücken vorhandene Naturgebilde in Form einer Schilffläche mit hohem Altschilfanteil und anschließenden Feuchtwiesen wird zum Naturdenkmal erklärt.

Von der Naturdenkmalerklärung sind folgende Grundstücke der KG Dreistetten betroffen: Nr. 763 (Schilfbestand), 775, 780, 781 786, 787 und 790 (Feuchtwiesen) sowie die Teilflächen der Grundstücke Nr. 575 und 565, die sich auf der westlichen Seite des Dammes bzw. Dammeinschnittes befinden, der den Schilfbereich nach oben hin begrenzt (für diese Abgrenzung wird

eine Linie zwischen dem Grenzstein, bei dem die Grundstücke Nr. 763, 764, 585 und 575 angrenzen und dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 575, 568 und 565 zusammenstoßen, sowie zwischen dem letztgenannten Punkt bis zu dem Grenzstein zwischen den Grundstücken Nr. 565 und 763 der gleichzeitig den nördlichsten Punkt des Grundstückes 763 darstellt, gezogen).

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBL. 5500-4 (NSchG).

II.

Im Bereich des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Im folgenden wird dieses gesetzliche generelle Eingriffsverbot in einigen Punkten hervorgehoben bzw. ist vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, ist eine Bewirtschaftung des Schilfbestandes entsprechend dem folgenden Bewirtschaftungsplan sowie bei Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

   Der Schilfbestand wird in vier Teilflächen geteilt:

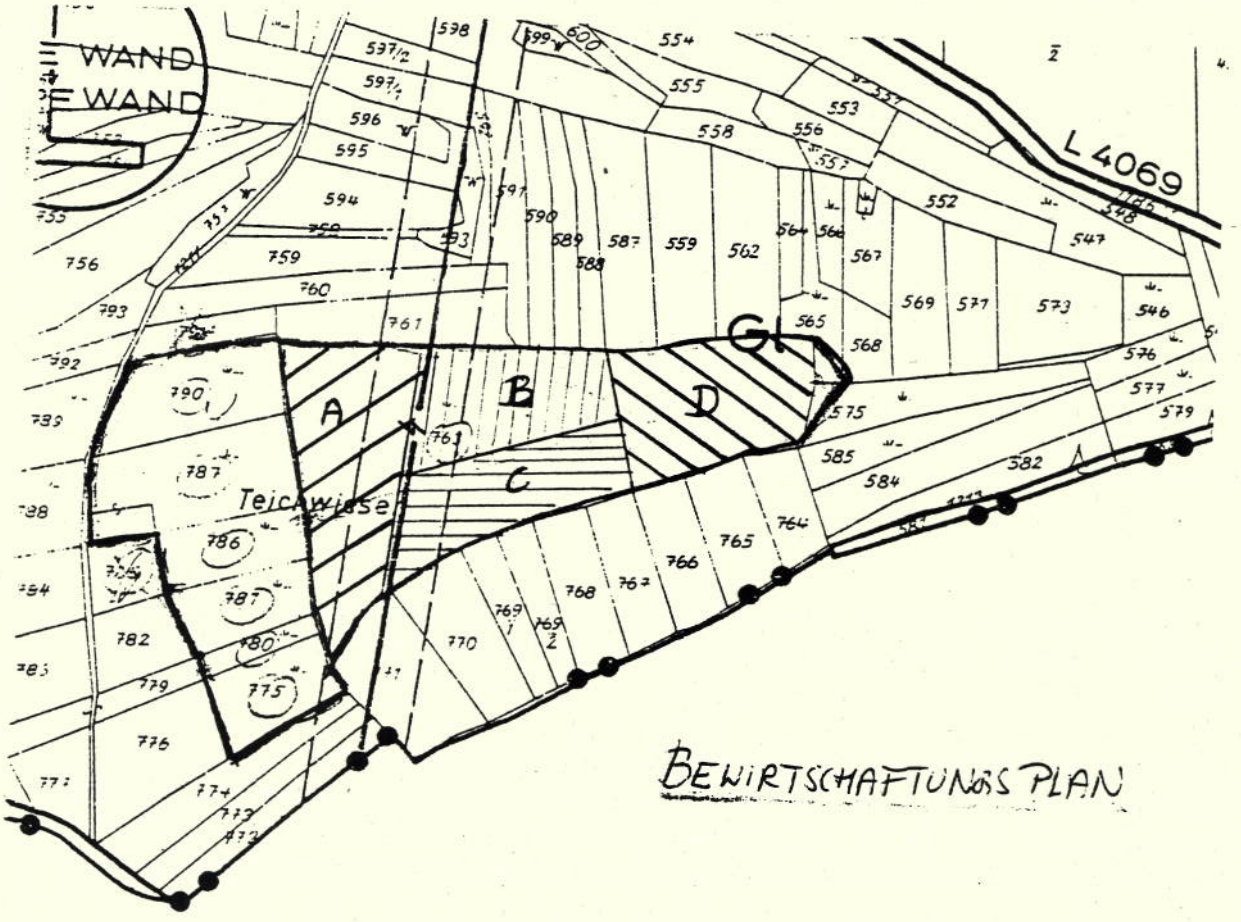

Teilfläche A bezeichnet die Schilffläche westlich der das Grundstück in Nord-Süd-Richtung querenden Hochspannungsleitung. Diese Teilfläche kann jährlich im August gemäht werden.

Die Teilflächen B und C reichen von der Hochspannungsleitung nach Osten bis zu einer gedachten Linie zwischen dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 587, 588 und 763 zusammenstoßen und dem Punkt, an dem die Grundstücke Nr. 766, 767 und 763 aneinandergrenzen. Die Grenze zwischen den Teilflächen B und C bildet dabei die in der Natur vorhandene Tiefenlinie des Geländes. Teilfläche B stellt den nördlichen Teil, Teilfläche C den südlichen Teil dieser beschriebenen Fläche dar.

Die Teilflächen B und C können in zweijährigen Abständen gemäht werden, wobei jedes Jahr jeweils nur eine der beiden Teilflächen gemäht werden darf. Die Mahd dieser Flächen darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar erfolgen. Das gewonnene Schilf ist bis spätestens 28. Februar zu entfernen.

Teilfläche D stellt den östlichen Bereich des Grundstückes Nr. 763, d.h. der Bereich östlich der oben beschriebenen gedachten Linie zwischen den Eckpunkten der Grundstücke Nr. 587, 588 und 763 einerseits sowie den Grundstücken Nr. 766, 767 und 763 andererseits dar. Diese Teilfläche D darf nicht gemäht werden und bildet den Altschilfbestand; der Altschilfbestand ist unverändert zu erhalten.

2. Die landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtwiesen auf den Grundstücken Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790 in Form von Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni jedes Jahres erfolgen darf und das Mähgut aus den Wiesen zu entfernen ist, ist zulässig.

3. Die jagdliche Nutzung der betroffenen Grundstücke ist weiterhin im bisherigen Umfang zulässig.

4. Zwischen den einzelnen Wiesengrundstücken im Bereich der Grundstücke Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790 dürfen die bestehenden Grenzgräben, das sind Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Grundstücksgrenzen, ausgeputzt und erhalten werden, wobei die maximale Sohltiefe dieser Gräben bei der Einmündung in den Quergraben auf Grundstück Nr. 763 nicht tiefer als dieser Quergraben gelegen sein darf (466,30 m über Adria). Die maximale Sohlbreite der Quergräben darf 30 cm nicht überschreiten.

5. Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 565, die westlich der Dammkrone liegt, ist als Wiese zu belassen. Sie darf weiterhin gemäht werden.

6. Jede Düngung der Wiesen oder des Schilfbestandes mit organischem oder mineralischem Dünger ist verboten.

7. Auf der Teilfläche des Grundstückes Nr. 575, welches westlich der Dammkrone liegt, ist der bestehende Bewuchs mit dem Baum- und Strauchbestand ungestört zu belassen.

8. Jedes Abbrennen der Wiesen und des Schilfbestandes ist verboten.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG.

III.

Folgende Maßnahmen, die der Wiederherstellung des früheren Zustandes und der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales dienen, sind durchzuführen:

1. Im Bereich des Dammdurchbruches ist die entstandene Lücke wieder zu verschließen. Es ist ein Damm zu errichten, der mit zwei Dichtriegeln aus Lehm versehen ist, die jeweils einen halben Meter in den Untergrund sowie in die beiden Seiten des Dammes einbinden. Die Böschungen dürfen nicht steiler als das Verhältnis 1:2 (besser: 1:2,5) sein. Der Damm ist, um dem Erosionsangriff standhalten zu können, mit Steinmaterial von ca. 10 cm Durchmesser zu rollieren. Im Bereich des gefährdeten Dammfußes ist eine Einbindung dieses Steinwurfes ca. 50 cm in die Grabensohle erforderlich. Die Dammkrone muß auf 466,6 m über Adria liegen.

2. Der Damm und das anschließende Gelände sind zu schlitzen, sodaß eine 30 cm starke Betonschürze frosttief (80 cm) in den Damm hinein errichtet werden kann. Die Betonschürze ist so herzustellen, daß sie einen Meter in das seitlich anschließende Gelände hineinreicht. Die Oberkante der Betonschürze muß 30 cm über der Dammkrone auf 466,95 m über Adria zu liegen kommen.

3. Anstelle der Punkte 1. und 2. kann auch eine 30 cm starke Betonschürze (Oberkante ebenfalls 466,95 m über Adria) errichtet werden, die beidseitig einen Meter tief in das seitlich anschließende Gelände einbindet und einen Meter tief in die bestehende Sohle hineinreicht. Diese Betonschürze ist dann unter Verwendung des im Naturdenkmal gelagerten Materials einzuschütten und der Außenbereich des so entstehenden Dammes ist mit Steinen zu sichern.

4. Die Betonschürze gemäß Punkt 2. oder 3. ist vom Oberrand ausgehend mittig 35 cm tief zu schlitzen. Der Schlitz muß eine Breite von 10 cm aufweisen.

5. Der Ab- und Überlaufbereich ist auf der vom Naturdenkmal abgewandten Seite mit einer Lage von Bruchsteinen mit einer Mindestgröße von 20 cm zu sichern.

6. Die bei Einleitung des Verfahrens zur Naturdenkmalerklärung vorhandenen Entwässerungsgräben im Bereich des Grundstückes Nr. 763, bestehend aus einem Hauptgraben und drei Seitengräben von West nach Ost sowie einem von Nord nach Süd gerichteten Quergraben an der Westseite des Grundstückes dürfen im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt und erhalten werden. Jede zusätzliche Anlegung von entwässernden Maßnahmen auf Grundstück Nr. 763 ist unzulässig.

   Als Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gilt eine Grabenziehung, sodaß die Grabensohle 30 cm unter der östlichen Dammkrone, d.h. in einer Höhe von 466,30 m über Adria, liegt. Zwischenzeitlich tiefer ausgehobene Gräben sind auf diese Höhe aufzuschütten. Als Schüttmaterial ist das bei der Grabenziehung angefallene, im Bereich des Naturdenkmales gelagerte Material zu verwenden.

7. Sämtliche Grabenziehungen dürfen ausschließlich nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

8. Vor Durchführung von Grabungsmaßnahmen sowie bei allen Erhaltungsmaßnahmen und Räumungen im Bereich des Hauptgerinnes ist die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt mindestens 14 Tage vorher nachweislich zu verständigen. Die Grabungsmaßnahmen sowie die Räumungs- und Erhaltungsmaßnahmen dürfen erst 14 Tage nach dieser Verständigung durchgeführt werden.

9. Bei sämtlichen Grabungs-, Erhaltungs- und Räumungsmaßnahmen sind die Anordnungen der behördlichen Organe unverzüglich zu befolgen.

10. Sollte auf den Wiesenflächen keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Spruchteiles II, Punkt 2. erfolgen, ist jedenfalls eine jährliche Mahd nach dem 15. Juni zur Erhaltung der Wiesen durchzuführen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen durch die Behörde oder durch von dieser beauftragten Personen ist vom jeweils Berechtigten zu dulden, sofern die Maßnahmen nicht selbst durchgeführt oder veranlaßt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 6 und § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 5 NSchG."

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz den Schilfbestand auf Grundstück Nr. 763, KG Dreistetten, und die Feuchtwiesen auf den Grundstücken Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790 und auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 575 und 565, alle KG Dreistetten, zum Naturdenkmal erklärt. Mit Spruchteil II. wurden den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Erhaltung der schutzwürdigen Bereiche sichernde Maßnahmen aufgetragen. In Spruchteil III. wurden Maßnahmen, die der Wiederherstellung und Erhaltung des früheren Zustandes dienen, angeführt. Spruchteil IV. erklärt Beilagen zu einem wesentlichen Bestandteil der Entscheidung, V. schließt die aufschiebende Wirkung einer Berufung aus und VI. nennt die Rechtsgrundlagen.

Gegen diesen Bescheid haben zwölf der betroffenen Grundeigentümer fristgerecht berufen. In einer gemeinsamen Berufungsschrift beantragen Othmar und Theresia Wallner, Veronika Winkler, Margarete Krenn, Christine Ziehaus, Ferdinand und Anna Holzer, Herbert und Anna Sederl, Herbert und Gertraud Karl sowie Theresia Kastner den Bescheid als gesetzwidrig aufzuheben. Zur Begründung wird angeführt, daß die Schutzwürdigkeit der gegenständlichen Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 NSchG nicht gegeben sei. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten liege erst im Rohentwurf auf und werde nachgereicht. Weiters sei die Auflage in Ziffer 2 des Abschnittes II des Spruches gesetzwidrig, da Grundeigentümer gegen ihren Willen mit sichernden Maßnahmen und/oder mit dem laufenden Erhaltungsaufwand nicht belastet werden dürften. Abschließend wird darauf verwiesen, daß der späte Mähtermin das Mähgut zu minderwertigem Futter entwerte; durch die Naturdenkmalerklärung würden die Grundstücke einer tauglichen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Theresia und Othmar Wallner brachten durch die sie vertretenden Rechtsanwälte eine zusätzliche Berufung ein. Nach ausführlicher Darlegung der Berufungsgründe werden die Berufungsanträge gestellt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu, den Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Verhandlung und Verfahrensergänzung, insbesondere Durch-

führung des rechtlichen Gehörs, Einholung eines Fakultätsgutachtens der Universität Wien und Zuziehung weiterer Sachverständiger zurückzuverweisen.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

§ 9 Abs. 5 normiert, daß die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden sind. Gemäß § 7 Abs. 2 ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Gemäß § 7 Abs. 5 kann die Behörde zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, hat die NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 6. April 1993 beantragt, das Schilfbiotop auf Grundstück Nr. 763 sowie die daran anschließenden Feuchtwiesenbereiche auf den Grundstücken Nr. 775, 780, 781, 786, 787 und 790, KG Dreistetten, zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieses Antrages leitete die Behörde I. Instanz ein Ermittlungsverfahren ein und erließ nach dessen Abschluß den nun angefochtenen Bescheid.

Zur Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welches Naturgebilde auf den im erstinstanzlichen Bescheid angeführten Grundstücken als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, sowie zu den Fragen ob und gegebenenfalls welche sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturgebildes notwendig sind und ob und gegebenenfalls welche Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot gestattet werden können, hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

In seinem Gutachten vom 8. August 1995 stellte der Amtssachverständige wie folgt fest:

„Vorerst darf bemerkt werden, daß der unterzeichnete Sachverständige das betreffende Naturgebilde bereits gekannt hat, bevor die aktenkundigen Maßnahmen und Eingriffe, beginnend mit den ersten Grabenziehungen, am 24. und 25. April 1993, durchgeführt wurden. Seither steht das auf den Parzellen Nr. 775, 780, 781, 786, 787, 790, 763 sowie auf Teilen der Parzelle 575 und 565, alle KG Dreistetten, befindliche Areal im Kollissionszentrum verschiedener, entgegengesetzter Interessen. Die vorgenommenen Veränderungen, die zum Teil konsenslos waren, aber auch in Erfüllung behördlicher Vorschreibungen vorgenommen wurden, veränderten die Gege

benheiten völlig. Es darf daher in der Befundaufnahme die ehemals angetroffene Situation beschrieben werden und diese dann den heutigen Verhältnissen gegenübergestellt werden.

Das Feuchtgebiet hat sich auf der Fläche eines zu Zeiten Maria Theresias, in einer sanften Talung südöstlich der Ortschaft Dreistetten angelegten Rückhaltebeckens entwickelt. Von diesem Rückhaltebecken ist noch der zum damaligen Begutachtungszeitpunkt als Talsperre wirkende Damm vorhanden. Das Feuchtgebiet bestehend aus einer Schilffläche und einem Feuchtwiesenkomplex liegt eingebettet in intensiv genutztes Agrarland und umfaßt die Tiefenlinie des angesprochenen Talraumes. Von der Verbindungsstraße zwischen Dreistetten und Muthmannsdorf aus ist es frei einsehbar. Erhebungen ergaben, daß es sich um die einzige derartige Feuchtgebietsausprägung in dieser Region handelt. Größere zusammenhängende freie Schilfflächen fehlen ansonsten. In den Niederungen der Piesting konnten kleinräumig Auwald - Schilf - Vergesellschaftungen nachgewiesen werden. Im gesamten Bereich der „Neuen Welt" sind derartige Schilfbestände verschwunden. Die übriggebliebenen Schilfstrukturen sind linearer Natur entlang von Abzugsgräben bzw., wenn flächige Ausprägungen vorhanden sind, dann sind diese nur wenige 100 m² groß. Ähnlich verhält es sich mit den Feuchtwiesen. Es gibt zwar im Piestingtal bei Wöllersdorf einen größeren Feuchtwiesenkomplex, der allerdings beeinflußt durch das Überschwemmungsgeschehen der Piesting eine andere Pflanzengesellschaft beherbergt. Im Frühjahr 1993 konnte im Zuge einer Begehung zu einem Zeitpunkt vor den ersten Eingriffen eine geschlossene Schilffläche vorgefunden werden, die sich westlich dieses Dammes auf der Parzelle 763 sowie auf Teilen der Parzellen 565 und 575 befand. Es gab damals knapp westlich des Dammes eine einzige Blänke in diesem Schilfbestand. Dort wurde übrigens die Ralle gesichtet. Es dürfte sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Wasserralle gehandelt haben (Porzana aquatica). Westlich der Schilffläche auf den Parzellen 790, 787, 786, 781, 780 und 765 befanden sich Feuchtwiesen, wobei südlich der Parzelle 787 bereits Anzeichen einer einsetzenden Verschilfung erkennbar waren. Diese Flächen wurden offensichtlich bereits einige Zeit nicht mehr bewirtschaftet. Fast die gesamte Schilffläche aber auch ein Teil der Feuchtwiesen, stand im April 1993 unter Wasser. Es konnten eine Reihe von zum Teil seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden. Es darf auf den Befund des Gutachtens 8.6.1993 des Gebietsbauamtes II - Wiener Neustadt verwiesen werden. Die dort aufgelisteten Arten decken sich mit meinen Aufzeichnungen.

Besonders die flach überfluteten Feuchtwiesen stellten damals eine Attraktion für einige Zugvögel dar. Herauszustreichen wären hier der Kiebitz, der Waldwasserläufer und die Schafstelze.

Im Frühjahr 1995 wurde folgende Situation angetroffen. Durch die Schilffläche wurden Gräben gezogen, die bis zu 2 m Tiefe erreichten. Eine planliche Darstellung ist dem Gutachten des Gebietsbauamtes II Wiener Neustadt vom 24.2.1994 zu entnehmen. Im wesentlichen wurden ein in west - östlicher Richtung verlaufender Hauptgraben, ein normal dazu an der westlichen Grundstücksgrenze der Parz. Nr. 633 führender Quergraben sowie zwei Seitengräben angelegt, die auf dem obgenannten Grundstück nach vorerst paralellem Verlauf zum Hauptgraben in diesen einmünden. Die Gräben waren wassergefüllt. Weder die Schilffläche noch die Feuchtwiesen waren überflutet. In den Gräben befanden sich über 2000 Laichballen des Springfrosches. Die lokale Springfroschpopulation dürfte sich auf mindestens 5000 Exemplare belaufen. Es herrschte ein ziemlich starker Wasserabzug. Die im Zuge einer Ersatzvornahme errichteten Querdämme waren nur mehr rudimentär vorhanden. Es war nicht feststellbar, ob die Dämme von Menschenhand entfernt wurden oder infolge des Strömungsangriffes abgetragen wurden. Entlang der Gräben wurde das Aushubmaterial abgelagert. Besonders auf diesen Ablagerungsflächen, aber auch in anderen Teilen des Schilfbestandes war das Einwandern ruderaler Vegetation (Brennessel, Melden) zu bemerken. Im nordöstlichen Teil der Schilffläche wurde eine Zufahrtschneise angelegt, die zu einer Stelle führt, die offensichtlich planiert wurde. Welchen Zweck diese Maßnahme hatte, war nicht zu ersehen.

Die Verschilfung der Feuchtwiesen war in der Zwischenzeit vorangeschritten. Das Schilf hat mittlerweile auf die Parz. Nr. 787 übergegriffen. Im heurigen Frühjahr konnten die Zugvögel des Jahres 1993 nicht nachgewiesen werden. Kiebitz, Schafstelze und Waldwasserläufer als Zuggäste blieben aus, aber auch die Rohrweihe war nicht zu beobachten.

Eine Aufnahme im Juni erbrachte, daß die Gräben mittlerweile fast vollkommen ausgetrocknet waren. Von den Querdämmen war mittlerweile nichts mehr übrig geblieben. Die einzige Wasseransammlung verblieb im Bereich des Dammdurchbruchs. Selbst nach starken Regenfällen änderte sich das Bild bis auf den Umstand, daß sich im Sohlbereich des Hauptgrabens einige kurzlebige, seichte Pfützen bilden, kaum. Das Schilf bereitete sich zum Teil auf die seitlich der Gräben gelegenen aufgeschütteten Flächen aus. Eine Tendenz, die auch im Juli noch festzustellen war. Die Ruderalpflanzen werden langsam verdrängt. Baumanfluß bzw. Anzeichen einer beginnenden Verbuschung konnte auf den Aushubablagerungen bisher nicht nachgewiesen werden, jedoch ist eine leichte Verbuschungstendenz in den Randbereichen zu bemerken.

Auch einige schilfbewohnenden Vogelarten oder jene, die unter anderen Strukturen auch das Schilf Nutzen können, haben sich eingestellt. Es konnten die Rohrammer (7 Reviere), der Sumpfrohrsänger (3 Reviere), der Teichrohrsänger (3 - 4 Reviere), der Rohrschwirl (1 singendes Männchen), der Feldschwirl (3 singende Männchen) sowie der Schilfrohrsänger nachgewiesen werden. Diese Arten brüten höchstwahrscheinlich noch im Schilf. Für das Schwarzkehlchen besteht Brutverdacht (konnte nicht bei allen Begehungen nachgewiesen werden). Ein Nachweis für das Braunkehlchen steht für heuer noch aus. Im Juli war von der Feuchtwiesenfläche nur die Parz. 790 gemäht.

Gutachten:

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Es ist daher vorerst die Frage zu klären, ob im Gegenstande ein Naturgebilde vorliegt. Seitens des unterzeichneten Sachverständigen wird unter 'Naturgebilde' eine durch das Zusammenwirken natürlicher Faktoren entstandene, abgrenzbare Einheit verstanden. Dabei ist es unwesentlich, ob der Mensch bei der Entstehung eines Naturgebildes innehatte. Der Naturschutz hat seine Aufgaben und auch seinen Wirkungsbereich in dieser Beziehung in § 1 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ganz klar definiert: 'Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft). Die Entwicklungsgeschichte spielt also keine Rolle für das Vorliegen eines Naturgebildes, auch wenn gestaltende und z.T. regelmäßige (Mahd), anthropogene Eingriffe für dessen Entstehung notwendig waren. Das Naturgebilde, das aus Naturschutzsicht wertvoll war und über das ein Naturdenkmalverfahren eingeleitet wurde, bestand aus einem Feuchtgebiet, das deutlich von dem umgebenden Agrarland abgegrenzt ist und das aus zwei Aspekten zusammengesetzt wird: Aus einer Schilffläche mit einem hohen Altschilfanteil sowie aus daran anschließenden Feuchtwiesen. Wichtig für die damalige Bewertung war, daß weite Teile im Frühjahr seicht überflutet waren. Nur unter derartigen Bedingungen konnte sich eine derart starke Grasfroschpopulation entwickeln. Alleine die festgestellte Bestandesstärke ist ein Rarissimum in Niederösterreich. Da derartige Feuchtgebietsausprägungen in der Region großräumig vernichtet wurden - die 'Neue Welt war ehemals reich ausgestattet - , stellt sich das ggst. Naturgebilde als reliktärer Lebensraum dar, der Arten beherbergt die ansonsten aus der Region bereits verschwunden sind.

Eine Erklärung zum Naturdenkmal wird aus folgenden Gründen befürwortet:

1. Weil eine besondere wissenschaftliche Bedeutung gegeben ist:

Eine ähnlich starke Springfroschpopulation ist nur noch aus den Donauauen bekannt. Im Gegensatz zu dieser ist die Population in Dreistetten mit ziemlicher Sicherheit isoliert. Zuwanderungen entlang des Ableitungsgrabens sind zwar theoretisch denkbar aber eher unwahrscheinlich, weil diese Froschart auch außerhalb der Laichzeit an feuchte Standorte gebunden ist. Da diese Amphibienart einen Aktionsradius von etwa 1100 m zwischen Laichgebiet und Sommerlebensraum besitzt, sind Populationsauffrischungen ziemlich sicher nur selten möglich. Damit wäre für die Wissenschaft die einmalige Möglichkeit gegeben, wertvolle Erkenntnisse über Populationsdynamik und Rassenbildung zu gewinnen, da hier ein derart starker und isolierter Bestand vorzufinden ist.

Durch das Vorkommen seltener Arten denen das ggst. Naturgebilde als Lebensraum bzw. Teillebensraum in unterschiedlichsten Funktionen (Laichplatz, Nahrungsquelle, Rastplatz u.a.m.) dient, muß auf die Trittbrettfunktion der 'Teichwiesen' hingewiesen werden. Dadurch wirkt das Gebiet überregional auf Bestände seltener Arten. Es ist hier ein naturräumliches Bindeglied vorhanden, dem als Relikt ehemals ausgedehnterer Feuchtgebiete in dieser Region besondere Bedeutung zukommt. So liegen beispielsweise die nächsten mir bekannten Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes im Piestingtal sowie ein knappes Vorkommen in der 'Neuen Welt' südlich von Muthmannsdorf. Ein genetischer Austausch ist durchaus noch möglich und damit ist die Stabilität der Populationen wahrscheinlich noch gegeben. Isolationswirkungen dürften also nicht auftreten. Aber auch funktionale Lebensraumaufgaben, wie z.B. Laichplatz-, Rastplatz- und Lebensraumfunktion wirken weit über das eigentliche Naturgebilde hinaus. Eine Entwertung dieses Lebensraumes hat weitreichende Auswirkungen, weil durch den Wegfall eines Teilhabitats einige Arten vermutlich abziehen müßten. Anderenortes versucht der Naturschutz in bereits ausgeräumten Landschaftsräumen einen Biotopverbund unter Anlage vergleichbarer Feuchtgebiete wieder zu errichten.

2. Besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes:

Das ggst. Naturgebilde ist von der Verbindungsstraße zwischen Dreistetten und Muthmannsdorf frei einsehbar. Es gestaltet als Naturelement den Talraum, der ansonsten aus intensiv bewirtschaftetem Agrarland besteht, maßgeblich. Die Schilffläche im Zustand von 1993 war weit und breit das einzige Naturelement, das sich in einem relativ stabilen klimaxähnlichem Zustand befand und somit Ursprünglichkeit vermitteln konnte. Darüberhinaus darf darauf hingewiesen werden, daß hier ein Relikt einer ehemals in dieser Region weit verbreiteten Landschaftsstruktur das Zeitalter der atemberaubenden Intensivierung der Landwirtschaft überlebt hat. Der Anblick wird als landschaftstypisch empfunden, obwohl er an anderer Stelle in der Region nicht mehr in vergleichbarer Weise möglich ist. Schilf und magere Feuchtwiese wurden nach großflächigen Trockenlegungen durch Mais und Korn ersetzt.

Die vorgenommenen Maßnahmen haben folgende Auswirkungen auf das Naturgebilde:

Den vorhandenen Amphibienpopulationen wurde ihr Laichplatz massiv entwertet. Nicht nur, daß sie eine Einengung des vorhandenen Laichraumes auf die Grabenbereiche erfahren mußten, in den Gräben herrscht oftmals eine Strömung, die den kaum strömungstoleranten Arten über längere Zeit hinweg zum Verhängnis werden kann. Daß derzeit immer noch eine derart individuenstarke Springfroschpopulation anzutreffen ist, resultiert einfach aus dem Umstand, daß die Tiere relativ alt werden und die Ausfälle der letzten beiden Jahre offensichtlich kompensieren konnten. Dauert dieser Zustand noch ein paar Jahre an, so ist mit einem Zusammenbruch dieser Amphibienbestände zu rechnen. Alle im Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten

sind sowohl nach dem NÖ Naturschutzgesetz gänzlich geschützt als auch in der 'Roten Liste gefährdeter Tierarten Österreichs' vertreten.

Der Rohrschwirl wird, wenn die Situation noch weiter anhält, mit größter Wahrscheinlichkeit verschwinden. Er ist ein Spezialist für seicht und zumindest temporär überströmte Röhrichte.

Die stark herabgesetzte Verweildauer des Wassers im Naturdenkmalareal und die damit verbundene Austrocknung haben die ehemals stabilen Verhältnisse wieder dynamisiert. Es ist besonders von den Randbereichen her ein tendenzielles Eindringen von Gehölzen festzustellen.

Wenn die Wiesen im Frühjahr nicht mehr überflutet werden, ist auch weiterhin mit einem Ausbleiben der Watvögel wie Waldwasserläufer und Kiebitz zu rechnen. Damit ist aber die Qualität als Rastplatz seltener Arten bedeutend eingeschränkt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß im heurigen Jahr einige Vogelarten nicht mehr nachgewiesen werden konnten. Dies kann wie im Falle des Braunkehlchens mit Populationsschwankungen zu tun haben, andere Arten wie die Wasserralle oder der Rohrschwirl (starker Rückgang) haben aber unter den vorgenommenen Eingriffen gelitten.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Artengarnitur des ggst. Naturgebildes nur zu einem Bruchteil erfaßt worden ist. Die festgestellten Veränderungen sind nur anhand einiger Indikatorarten aufgezeigt worden, betroffen sind aber mit Sicherheit noch andere bisher nicht erfaßte Arten. Es muß daher dringenst gefordert werden, daß jene Verhältnisse, die im Frühjahr 1993 noch vor den ersten Grabenziehungen geherrscht haben, wieder hergestellt werden.

Zur Wiederherstellung des gewünschten Zustandes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Im Bereich des Dammdurchbruches ist die entstandene Lücke wieder zu verschließen. Es ist ein Damm zu errichten, der mit zwei Dichtriegeln aus Lehm versehen ist, die jeweils einen halben Meter in den Untergrund sowie in die beiden Seiten des Dammes einbinden. Die Böschungen dürfen nicht steiler als das Verhältnis 1:2 (besser 1: 2,5) sein. Der Damm ist um dem Erosionsangriff standhalten zu können, mit Steinmaterial von ca. 10 cm Durchmesser zu rollieren. Im Bereich des gefährdeten Dammfußes ist eine Einbindung dieses Steinwurfes ca. 50 cm in die Grabensohle erforderlich. Um ähnliche Verhältnisse, wie sie im Frühjahr 1993 geherrscht haben wiederherstellen zu können, ist zur genauen Höhenbemessung des Dammes das Gelände nochmals zu vermessen. Aufgrund des dichten Schilfaufwuchses ist eine Vermessung aber erst im Winter sinnvoll. Ziel dieser Maßnahme ist es, eine Frühjahrsvernässung zu erzeugen, die gegen den Sommer hin wieder abklingt.

- Die Gräben sind mit dem aufgeschütteten Material so zu verfüllen, daß eine Wasserführung in den Gräben von ca. 30 cm entsteht. Das bedeutet, daß die Grabensohle 30 cm unter der östlichen Dammkrone zu liegen hat.

- Das aufgeschüttete Material ist so zu entnehmen, daß in regelmäßigen Abschnitten die aufgeschütteten Wälle bis zum ursprünglichen Boden abgetragen werden.

- Zur Herstellung des gewünschten Zustandes wird eine Frist mit 28. Februar 1996 unter der Annahme gesetzt, daß die Vermessung des Geländes noch im Dezember durchgeführt werden kann.

Folgende Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind gestattet:

1. Die Mahd der Wiesenflächen nach dem 15. Juni. Es darf darauf hingewiesen werden, daß diese Mahd als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes zu verstehen ist und daher über den ÖPUL gefördert werden kann. Das Mähgut ist aus dem Naturdenkmal zu entfernen.

2. Die jagdliche Nutzung des betroffenen Naturgebildes ist weiterhin im bisherigen Umfang zulässig.

3. Eine Nutzung der Schilfflächen auf den im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt mit A bezeichneten Fläche. Auf den Flächen B und C darf im Abstand von 2 Jahren alternierend der äußere Randbereich im Ausmaß eines 15 m breiten Streifens genutzt werden. Auch diese Nutzungen sind als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes erwünscht. Das gewonnene Schilf ist bis spätestens 28. Februar zu entfernen, die Mahd darf nur im Winter vorgenommen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Düngung auf dem Areal des naturdenkmalwürdigen Naturgebildes ebenso wenig gestattet ist, wie das Abbrennen. Die unter 1 und 3 genannten Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind, sollte die Nutzung nicht erfolgen, seitens der Behörde zu veranlassen. Eine Überprüfung des Naturdenkmales ist daher in regelmäßigen Abständen notwendig."

Dieses Gutachten wurde allen Parteien des Verfahrens nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die Berufungswerber legten ein Gutachten des Universitätsdozenten Dr. Franz Solar vom 22.10.1994 in Kopie vor und gaben folgende Stellungnahme ab:

„Das Gesetz über die Haltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und ihrer Vielfalt zu erhalten und zu pflegen .....

Die Zielsetzung ergibt sich bereits aus der Bestimmung des § 1 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetz in Verbindung mit den nachstehenden Ausführungen des Gesetzes.

Die Erhaltung der Natur ist gleichzusetzen mit der Erhaltung der Kulturlandschaft, welche Kulturlandschaft durch die Menschen gestaltet wird (§ 1 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz). Prägnante Elemente der (Kultur)Landschaft sind die Kulturarten wie Wald, Wiese, Acker, Wasserflächen, Bauland und erfolgt die Kulturatenverteilung nach Maßgabe von Landschaftsraum und Standorteignung im Rahmen der Raumordnung. Nur dann kann man landschaft- und standortsgerechten Nutzung bzw. Nutzungsform sprechen, wenn sie nach Maßgabe der unterschiedlichen Eignung der verschiedenen Naturgebilde eines Landschaftsraumes (Standorteinheiten) erfolgen.

Die Wahrung der Naturgebilde und die Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wie z.B. Erosionsschutz, Vermurungsschutz, Lawinenschutz, wasserbauliche Maßnahmen u.d.g.m.

Gebilde, die aus nicht landschaftskonformer Nutzung der Landschaft resultieren und das Ergebnis unsachgemäßer Erhaltung/Nutzung der Landschaft sind, sind keine Naturgebilde wie z.B. Auslösen von Vermurungen und Überschwemmungen durch Umleiten von Gerinnen, insbesondere auch unter Vernachlässigung von Naturschutzmaßnahmen und daraus resultierenden Folgeformen.

Das gegenständliche Feuchtgebiet (Teichwiesen) ist kein Naturdenkmal wie in bescheidmäßiger Naturdenkmalerklärung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu unrecht festgehalten wurde.

Die gegenständliche Teichwiese besteht aus Feuchtwiesen eines Hochtales mit freien oberflächlichen Wasserabfluß. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen des Gutachten Univ. Doz. Dr. Solar von der Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Bodenforschung und Baugeologie Seite 3 folgende verwiesen und darauf hingewiesen, daß das Gutachten einen integrierenden ' Bestandteil der gegenständlichen Stellungnahme darstellt.

Die nunmehr vormals vorliegende lang anhaltende Wasser-Überstauungsphase auf den Teichwiesen, insbesondere in den letzten vergangenen Jahren, sind als Ergebnis anthropogener Vermurungen aus großräumiger Gerinneumleitung und den daraus resultierenden Wasserrückstau auf den Teichwiesen.

Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Gutachten Dr. Solar Seite 5 ff des Gutachtens verwiesen.

Nördlich z.B. der Feuchtwiese Wallner (Grundstück 763) fließt Fremdwasser in Form eines Wildbaches mit einem enorm starken Gefälle von 65 %, welches an der östlichen Grundstücksgrenze in der Verlängerung des Hauptgrabens des Grundstückes 763 einfließt. Vom nicht regulierten Wildbach wird Erd- und Sandmaterial mitgerissen und entsteht im Zusammenflußbereich an der Fortsetzung des Hauptgrabens eine Kegelbildung, welche bewirkt, daß das Wasser im Hauptgraben wiederum zurückgestaut wird.

Die ursprüngliche Kulturlandschaft verfiel durch gröbliche Vernachlässigung der Erhaltungspflicht und zwar sowohl der Oberanlieger als auch der Unterlieger. Die Erhaltungspflicht im Hinblick auf Beseitigung des Muren- und Sandschutzes und in der Räumung der Gräben von Murenschutt im Unterliegerbereich wurde bislang sträflich vernachlässigt bzw. nicht durchgeführt.

Aufgrund des Umstandes, daß der Istzustand aufgrund eines schuldhaften Verhaltens (zumindest grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Vorschriften des Naturschutzes und des Wasserrechtes) entstanden ist, kann sohin in formalen Sinne nicht vom Entstehen eines Gebildes was naturschutzwürdig ist bzw. eines Gebildes das ein Naturdenkmal darstellt, gesprochen werden.

Ein Naturschutzgebilde oder ein Naturdenkmal kann nicht durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter, egal ob es auf zivilrechtlicher Basis oder verwaltungsrechtlicher Basis basiert, geschaffen werden.

Im Oberliegerbereich wird einerseits über einen Bergrücken zu unrecht Wasser eines anderen Tales eingeleitet, im Unterliegerbereich fehlen die entsprechende Räumung und ist es deshalb nicht einzusehen, daß der widerrechtlich dadurch geschaffene Zustand ein Naturdenkmal darstellen soll und dadurch sämtliche Grundeigentümer in ihren Rechten, insbesondere auch in ihrem Vermögen, einen Schaden erleiden sollen.

Ein diesbezüglicher Antrag auf Aufhebung des noch nicht rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 11.1.1994 zu 9-N-9312-92 wurde gestellt, jedoch nicht behandelt.

Der diesbezügliche Antrag vom 30.03.1995 wird in Kope beigelegt.

Es wird gestellt der

ANTRAG

. sämtlichen Anträgen der Einschreiter, insbesondere von den Ehegatten Othmar und Theresia Wallner, stattzugeben, in eventu deren Berufung Folge zu geben

bzw.

auf jeden Fall die gegenständlichen Feuchtwiesen nicht zum Naturdenkmal zu erklären und ein diesbezüglich zugrundeliegendes Verfahren einzustellen, in eventu entsprechend gegensätzliche Bescheide ersatzlos aufzuheben."

In weiterer Folge wurde das Naturdenkmalareal vermessen und hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgendes Ergänzungsgutachten abgegeben:

„Aus dem nunmehr übermittelten Vermessungsergebnissen bzw. dem erstellten Vermessungsplan lassen sich folgende Vorbedingungen zur Herstellung des gewünschten Zustandes ablesen:

- Um eine großflächige Flutung des Schilfbereiches, die jener gleichkommt, die vor den Eingriffen zumindest im Frühjahr auftrat, zu gewährleisten, muß eine Spiegellage von 167,00 m ü.A. erzielt werden.

- Um zu erreichen, daß die im Westen anschließenden Feuchtwiesen gemäht werden können, muß sich der Wasserspiegel auf ein Niveau von 166,70 m ü.A. absenken können.

Daher sind folgende Vorschreibungen zu veranlassen:

1. Es ist am unteren Auslauf ein Damm zu errichten (siehe Gutachten vom 8. August 1995) dessen Krone auf 166,6 m ü.A. liegt.

2. Der Damm und das anschließende Gelände sind zu schlitzen, sodaß eine 30 cm starke Betonschürze frosttief (80 cm) in den Damm hinein errichtet werden kann.

3. Die Betonschürze ist so herzustellen, daß sie einen Meter in das seitlich anschließende Gelände hineinreicht.

4. Die Oberkante der Betonschürze muß 30 cm über der Dammkrone auf 166,95 m ü.A. zu liegen kommen.

5. Die Betonschürze ist vom Oberrand ausgehend mittig 35 cm tief zu schlitzen Der Schlitz muß eine Breite von 10 cm aufweisen.

6. Der Ab- und Überlaufbereich ist auf der vom Naturdenkmal abgewandten Seite mit einer Lage von Bruchsteinen mit einer Mindestgröße von 20 cm zu sichern.

7. Die Gräben sind auf eine Höhe von 166,30 m ü.A. aufzuschütten. Als Schüttmaterial für Damm und Gräben ist mit Ausnahme spezieller Materialien für die Dammerrichtung (Lehm, Stein), des bei der Grabenziehung angefallene, im Bereich des Naturdenkmales lagernde Material zu verwenden.

Anstelle der Punkte 1 bis 4 kann auch eine 30 cm starke Betonschürze (Oberkante ebenfalls 166,95 m ü.A.) errichte werden, die beidseitig einen Meter tief in das seitlich anschließende Gelände einbindet und einen Meter tief in die bestehende Sohle hineinreicht. Diese Betonschürze ist dann unter Verwendung des im Naturdenkmal gelagerten Materials einzuschütten und der Außenbereich des so entstehenden Dammes ist mit Steinen zu sichern."

Dieses Gutachten und der bezughabende Vermessungsplan wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Frau Margarete Krenn teilte mit, daß sie die Liegenschaft an ihren Sohn Ing. Josef Bohländer übergeben hätte und sich von ihm vertreten lasse. Gegen die Naturdenkmalerklärung wird Einspruch erhoben. Theresia und Othmar Wallner gaben einen Vollmachtswechsel bekannt, sprachen sich grundsätzlich gegen die Errichtung eines Dammes aus und ersuchten um Verlängerung der Frist zur Stellungnahme. Von den anderen Parteien des Verfahrens langte keine Stellungnahme ein.

In der schriftlichen Stellungnahme führten Theresia und Othmar Wallner dann aus, daß

- die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Vorbedingungen und Vorschreibungen weder sinnvoll seien noch mit den gesetzlichen Bedingungen in Einklang zu bringen seien,

- die Stellungnahme des Sachverständigen unbrauchbar sei, da gemäß Lageplan die Höhenlage zwischen 466 und 467 Meter über Adria liege, der Sachverständige aber eine Wasserspiegellage von 167 m über Adria verlange,

- die Berufungsbehörde auf die Argumentation in der Berufung nicht im geringsten eingehe und noch kein Sachverständiger dazu Stellung genommen hätte, ob es sich bei dem Gelände tatsächlich um ein Naturdenkmal handelte.

Daher wird die Berufungsbehörde aufgefordert auf die Berufungen und Stellungnahmen endlich einzugehen. Weiters möge die NÖ Landesregierung endlich die Anträge gemäß § 50 Wasserrechtsgesetz 1959 vom 25.5.1993 behandeln.

Abschließend wird beantragt den gesamten Akt an die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zur Akteneinsicht durch die Rechtsvertreter zu übersenden. Diesem Antrag wurde entsprochen. Nach erfolgter Akteneinsicht wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Die Berufungsbehörde hat erwogen:

Ad Naturdenkmalerklärung (Spruchteil I.)

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß das Naturgebilde in Form einer Schilffläche und anschließenden Feuchtwiesen auf den im Spruch bezeichneten Grundstücken der KG Dreistetten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal erfüllen.

Gemäß § 1 Abs. 2 NSchG erstreckt sich die Erhaltung und Pflege der Natur auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft). Schon aus dieser Zielbestimmung des Naturschutzgesetzes ist ersichtlich, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht auf die Entstehung eines Naturgebildes abstellen. Es ist irrelevant, ob das zum heutigen Zeitpunkt vorhandene Naturgebilde einen Urzustand darstellt oder durch bestimmte Nutzungsformen oder andere Eingriffe entstanden ist. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben sind auch die Ausführungen im vorgelegten Gutachten von Dr. Solar nicht geeignet das Gutachten des Amtssachverständigen zu wi-

derlegen: die Behörde ist in keinem Stadium des Verfahrens davon ausgegangen, daß das Feuchtbiotop (Schilfflächen und Feuchtwiesen) den ursprünglichen Zustand der Grundstücke darstellt. Es wird dem Gutachter Dr. Solar zugestimmt, daß der Jetzt-Zustand des Grundstückes Nr. 763 erst durch diverse anthropogene Eingriffe entstanden ist.

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte aufgrund der besonderen wissenschaftlichen Bedeutung und der besonderen Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des Naturgebildes im Jetzt-Zustand. Diese besondere Bedeutung des gegenständlichen Feuchtgebietes wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz in seinem fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten vom 8. August 1995 dargelegt. Das Naturgebilde in Form einer Schilffläche mit hohem Altschilfanteil und anschließenden Feuchtwiesen auf den angeführten Grundstücken erfüllt somit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal.

Ad Ausnahmen vom Eingriffsverbot und Erhaltungsmaßnahmen (Spruchteil II. und III.)

Dem Vorbringen in der Berufung, die im erstinstanzlichen Bescheid ausgesprochene Verpflichtung, die Feuchtwiesen jährlich zu mähen, sei gesetzwidrig, wurde Folge gegeben. Die Spruchteile II. und III. des angefochtenen Bescheides wurden deshalb neu gefaßt. Als Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot wurde nun die Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unter bestimmten Auflagen normiert. Es besteht keine Verpflichtung zu einer derartigen Nutzung; aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind aber sonstige Eingriffe (z.B. Umwandlung in Akkerflächen, Aufforstung, ...) untersagt.

Die Wiederherstellungsmaßnahmen in Spruchteil III. beziehen sich auf die Wiederherstellung des Zustandes, wie er bei Einleitung des Verfahrens zur Naturdenkmalerklärung bestand. Eine Vorschreibung der Wiederherstellung dieses Zustandes ist sehr wohl mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen: Gemäß § 9 Abs. 3 darf ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die nun vorgeschriebenen Maßnahmen dienen der Herstellung des Zustandes bei Einleitung des Naturdenkmalverfahrens. Es kann auch hier dem Gutachten Dr. Solar nicht gefolgt werden, da dieses Gutachten von der Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes (lange vor Einleitung des Naturdenkmalverfahrens) ausgeht. Die Vorschreibung einer Höhenlage von 167 m ü.A. in der Stellungnahme des Amtssachverständigen beruht auf einem Übertragungsfehler. Aus den vorliegenden Planunterlagen geht eindeutig hervor, daß nur 467 m ü.A. gemeint sein kann.

Hinsichtlich der Berufungseinwände bezüglich der Bewirtschaftungseinschränkung und des Unmöglichwerdens einer tauglichen landwirtschaftlichen Nutzung bemerkt die Berufungsbehörde, daß im Unterschutzstellungsverfahren lediglich zu prüfen war, ob die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 9 Abs. 1 NSchG vorliegen oder nicht.

Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wenn die Auswirkungen eines Bescheides nach § 9 Abs. 1 NSchG eine erhebliche Minderung des Ertrages, eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit mit sich bringen, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG. Der Antrag auf Entschädigung ist vom
Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 13, 1014 Wien
2. die Gemeinde Markt Piesting, z.Hdn. des Bürgermeisters, 2753 Markt Piesting
3. Anna und Johann Baumgartner, Dreistetten 51, 2753 Markt Piesting
4. Frau Waltraud Leitfried, Dreistetten 4, 2753 Markt Piesting

zur Kenntnis.

5. die Bezirkshauptmannschaft 2700 Wiener Neustadt

Bezug: 9-N-9312/25

zur Kenntnis und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen; der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. W u r z i a n
Wirkl. Hofrat

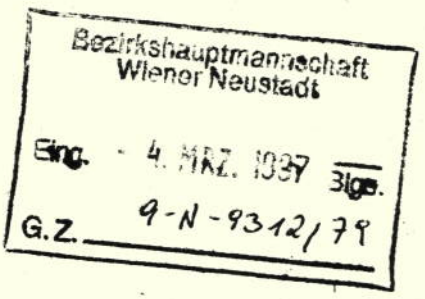

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Gerstbauer